

Eine vollkommene Aristokratie?

Debatten um die Regierungsform Berns im 18. Jahrhundert

Nadir Weber

Der Göttinger Universalhistoriker Christoph Meiners bezeichnete den «Canton Bern» 1784 als «vielleicht die vollkommenste Aristokratie, die sich je in der wirklichen Welt gefunden hat». Er zweifle sehr, «ob alle die Entwürfe von vollkommenen Republiken, welche politische Träumer in alten und neuen Zeiten zusammengedichtet haben, wenn sie von einem Gott wären realisiert worden, so glückliche Menschen würden gemacht haben, als im Bernischen Gebiet wirklich leben».¹ Mit diesem Urteil war Meiners, der die eidgenössischen Orte zwei Jahre zuvor bereist hatte, durchaus nicht allein. Sein Werk steht vielmehr in einer ganzen Reihe von Reisebeschreibungen, die Bern im 18. Jahrhundert als wohlgeordnete Republik mit guten Strassen, vollen Kornkammern und einer wehrbereiten Miliz beschrieben, ja teilweise geradezu zum Gegenmodell zu den bellizistischen und verschuldeten Monarchien erhoben.² Uns interessiert im Folgenden weniger der Realitätsgehalt dieser Darstellungen als die Begrifflichkeit, mit welcher die politische Verfasstheit Berns im Ancien Régime beschrieben wurde. Der grösste eidgenössische Ort galt zeitgenössischen Beobachtern nämlich als ein geradezu paradigmatischer Fall einer Aristokratie. Und auch in den inneren Verfassungsdiskussionen sollte dieser Begriff, wie wir noch sehen werden, im Verlauf des 18. Jahrhunderts zu einem wichtigen normativen Bezugspunkt werden.

1. Eine Republik des Adels: Der Aristokratiebegriff im 18. Jahrhundert

Was aber verstanden Meiners und seine Zeitgenossen unter «Aristokratie»? Die heute vorherrschende Verwendung des Begriffs kann in die Irre führen, wenn er auf das Ancien Régime übertragen wird. Denn Autoren des 18. Jahrhunderts bezeichneten damit nicht etwa den Adelsstand, sondern eine spezifische Regierungsform.³ Dahinter stand die auf Aristoteles zurückgehende Einteilung politischer Systeme in drei legitime Staatsformen: die Monarchie als Herrschaft eines Einzelnen, die Aristokratie als Herrschaft einiger besonders Geeigneter und die Politie, eine Mischform unter dem Einschluss aller. Von diesen waren die negativen Abwandlungen der gesetzlosen Willkürherrschaft (Despotie), der Herrschaft nur am Eigeninteresse orientierter weniger (Oligarchie) und der «Herrschaft des Pöbels» (Demokratie oder Ochlokratie) zu unterscheiden.

Diese klassische Einteilung der Regierungsformen war auch im frühneuzeitlichen politischen Denken präsent geblieben. Ab dem 16. Jahrhundert hatte sich jedoch zusehends eine dichotome Unterscheidung zwischen Fürstenstaaten und



Christoph Meiners (1747–1810) widmete in seinen *Briefen über die Schweiz* (ab 1784) mehrere Kapitel der Beschreibung Berns. Das Werk des Göttinger Universalgelehrten löste dort entsprechend ein grosses Echo aus, auf das Meiners in der zweiten Auflage des ersten Bandes (1788) sowie im nach seiner zweiten Schweizreise publizierten vierten Band (1790) einging. Den Einwand, Bern sei von Anfang an aristokratisch gewesen, räumte er mit Verweis auf Johannes von Müller aus dem Weg; dagegen lobte er die Reformen der 1780er-Jahre. – *Porträt von Leopold Matthieu, ca. 1772, Öl auf Leinwand [Ausschnitt]. Gleimhaus, Halberstadt.*

Republiken ausgebildet, also in Staaten, die einen König oder Fürst als Souverän hatten, und solche, in denen sich mehrere diese höchste Würde und Gesetzgebungsmacht teilten. Die Aristokratie galt nun als Unterform der zweiten Sorte von Gemeinwesen, und dies bis zur Französischen Revolution. So definierte etwa noch ein 1778 erschienenes Lexikon: «Aristokratie wird zu den Freystaaten (Republiken) gezehlt, und ist eine Regierungsform, wo die höchste Gewalt nur einem Theil der Mitbürger durch die Rathsversammlung allein zukommt.»⁴

Wer aber waren diese Räte, und nach welchen Kriterien wurden sie bestimmt? In der aristotelischen Konzeption waren es die *aristoi*, das heisst die «Besten» oder «Tugendhaftesten», denen in einer Aristokratie die Regierungsgewalt zukam. Auch wenn einige frühneuzeitliche Autoren wie Jean Bodin explizit darauf verzichteten, die Qualitäten dieser Minderheit näher zu bestimmen, tendierte man im Kontext ständischer Ordnungsvorstellungen doch allgemein dazu, diese Eigenschaften den Angehörigen des Adelsstandes zuzusprechen, der seine Legitimation aus der Vornehmheit und politisch-kriegerischen Tugend der Vorfahren ableitete. Die Aristokratie galt entsprechend vielen als eine «form of government which places the supreme power in the nobles», wie es ein 1783 publiziertes englisches Lexikon ausdrückte – eine souveräne Adelsrepublik.⁵

Die Republiken von Venedig und Genua, in denen jeweils ein von der übrigen Bürgerschaft ständisch und politisch abgegrenzter Kreis von Nobili den Grossen Rat bildete, waren die Gemeinwesen, welche zeitgenössische Beobachter am ehesten mit dieser Regierungsform in Verbindung brachten. Manche Autoren dachten auch an Polen-Litauen, wo eine Adelsversammlung die wichtigsten Entscheide fällte und den König wählte. Schliesslich galten die eidgenössischen Orte Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn allgemein als Beispiele aristokratisch verfasster Republiken. Denn auch wenn der Adelsrang der Patrizier in diesen Städteorten umstrittener war als jener etwa des polnischen Adels, teilten die Regierungen in der Sicht zeitgenössischer Betrachter doch zwei wesentliche Charakteristika, welche die Souveränität des Herrscherkollektivs ausmachten: die politische Unabhängigkeit von inneren und äusseren Gewalten und die ständische Exklusivität.⁶

Der Republik Bern kam unter den als aristokratisch bezeichneten Orten der Eidgenossenschaft aufgrund ihrer Grösse und politischen Macht eine herausragende Rolle zu. Autoren wie Jean-Jacques Rousseau erwähnten sie in einem Atemzug mit Venedig.⁷ Es lohnt sich deshalb auch aus einem allgemeinen Erkenntnisinteresse heraus, hier genauer hinzuschauen: Wer bezeichnete Bern warum und wann als Aristokratie, welche Vorstellungen von der Vergangenheit

der Republik waren damit verbunden und welche Konsequenzen ergaben sich daraus für das politische Handeln des Rates? Der Aristokratiebegriff soll uns im Folgenden gewissermassen als Brille dienen, um einige bisher wenig beachtete Diskussionsstränge um die Berner Regierungsform freizulegen und um teils bereits bekannte Konfliktlagen und Reformen im ausgehenden Ancien Régime unter Bezugnahme auf Fragestellungen der allgemeinen Adels- und Republikanismusforschung vielleicht etwas schärfer, jedenfalls in einem anderen Licht betrachten zu können.

Diese Betrachtung steht in einem engem Zusammenhang mit jenen Prozessen, die in der schweizergeschichtlichen Forschung seit Längerem mit Begriffen der «Aristokratisierung» oder «Oligarchisierung» bezeichnet werden.⁸ In Bezug auf Bern werden damit in der Regel folgende Prozesse umschrieben: einerseits die soziopolitische Abschliessung und daraus entspringende Abnahme der sogenannten regimentsfähigen Bürgerschaft Berns seit der Mitte des 17. Jahrhunderts,⁹ andererseits die zunächst etwa parallel verlaufende Ausbildung eines sich sozial und kulturell am europäischen Adel orientierenden Magistratenstandes innerhalb der Bürgerschaft, des eigentlichen Patriziats.¹⁰ Wie wir noch sehen werden, war es im 18. Jahrhundert eine Frage des Standpunkts, ob man in diesem Zusammenhang eher von Aristokratie oder einer (drohenden) Oligarchie sprach. Für unsere Untersuchung ist es aber wichtig, die beiden Prozesse und die damit verbundenen Benennungen gesondert in den Blick zu nehmen, da sich damit unterschiedliche Interessenkonstellationen verbanden.

2. «Entirely aristocratical»: Aussensichten auf die Regierungsform Berns

Reiseberichte und Staatsbeschreibungen prägten das Bild, das sich das gelehrte Publikum in Europa von einem politischen Gemeinwesen machte. Besonders wirkungsmächtig war in Bezug auf Bern der erstmals 1714 publizierte und in verschiedenen Sprachen bis 1778 mehrmals neu aufgelegte *Account of Switzerland* des englischen Gesandten Abraham Stanyan.¹¹ Bern war nach Stanyan eine reine Aristokratie, da der durch wenige Familien besetzte Grosse Rat sowohl in Bezug auf die übrige Stadtbevölkerung wie auch gegenüber der zahlreichen Landbevölkerung souverän regiere. Auch wenn in Bezug auf das Agieren der Regierung eine positive Bewertung überwog, bewertete Stanyan die Stabilität dieses Systems doch als prekär: Die aristokratische Regierung gleiche einer umgekehrten Pyramide, die auf der Spitze – den Räten – statt auf dem Fundament



Abraham Stanyan (1669–1732) war zwischen 1705 und 1714 englischer Gesandter in der Eidgenossenschaft. Mit Bern war Stanyan bestens vertraut: Er residierte dort und heiratete gar eine Patriziertochter aus dem Hause Bondeli. Ein grosser Teil seines *Account of Switzerland* war denn auch der Beschreibung der Stadtrepublik gewidmet, die er mit dem antiken Sparta verglich. Stanyan, der als bekennender Whig ins House of Commons gewählt wurde, sparte gleichwohl nicht an Kritik am Berner Regierungssystem, dessen Stabilität er infrage stellte. – *Porträt von Sir Godfrey Kneller, Bt, ca. 1710/1711, Öl auf Leinwand, Druck von John Faber (1733) nach dem Porträt von Sir Godfrey Kneller (ca. 1710/11) [Ausschnitt]. National Portrait Gallery, London.*

der ganzen Bevölkerung ruhe. Insbesondere bei äusseren Einflüssen drohe sie deshalb jederzeit einzubrechen.¹² Bei dieser Beurteilung verwundert es nicht, dass der Druck des Werks in Bern selbst verboten wurde. Dessen ungeachtet war damit das Bild der Berner Regierungsform als reine Aristokratie in der literarischen Öffentlichkeit etabliert.

So griffen auch die «Verfassungstouristen» des 18. Jahrhunderts auf Stanyans *Account* zurück, wenn sie das Regierungssystem Berns beschrieben.¹³ Dass Bern eine aristokratische Republik sei, entwickelte sich in der Gattung der Reiseberichte geradezu zu einem Topos. Johann Georg Keyßler etwa, der 1729 durch Bern reiste, beurteilte die Verfassung mit Blick auf das Bürgerrecht und die Ämterstruktur als Beispiel einer «aristokratischen Regierungsform».¹⁴ Fünfzig Jahre später meinte der Reisende Christian Cay Lorenz Hirschfeld nur lapidar: «Bern ist eine Aristokratie; dies ist bekant.»¹⁵ Und der Engländer William Coxe bezeichnete 1779 die «general form of this constitution» als «entirely aristocratical».¹⁶ Der Grund für diese Einordnung war jeweils schnell zur Hand: Die Souveränität lag in Bern allein in den Händen des sich selbst kooptierenden Grossen Rates, der in der Sicht der auswärtigen Beobachter so viele Kompetenzen auf sich vereinigte wie sonst kaum eine Obrigkeit in der Eidgenossenschaft.¹⁷ Mit einer Mischung aus Bewunderung und kritischer Distanz skizzierten die Autoren der Reiseberichte die Institutionen der Republik Bern, also die höchsten Staatsämter, die Zusammensetzung und Kompetenzen der verschiedenen Räte oder das Wahlverfahren bei den Regimentserneuerungen und der Zuteilung von Landvogteien. Auch die im Vergleich zu den Zunftstädten völlig fehlende politische Partizipation der nichtregierenden Bürgerschaft wurde dabei vermerkt.

Mit Blick auf die städtische Gesellschaft schien vielen Reisenden erwähnenswert, dass sich in Bern eine vergleichsweise hohe Dichte an adligen Familien finde. Hirschfeld etwa vermerkte, die regimentsfähigen Familien von Bern entstammten «größtentheils aus sehr alten adelichen Häusern [...]; viele haben nicht das Vorwort, von, sondern sind durch das Altherthum ihres Herkommens, das hier sehr hoch geschätzt wird, schon genug geadelt».¹⁸ Deren Begrenztheit und zusehends schwindende Zahl entging dem Reisenden aber ebenfalls nicht. Als Ursache dafür galten gerade jene Einrichtungen, welche Bern zu einer Aristokratie machten, etwa die Selbstergänzung der Räte und die Abschliessung der Bürgerschaft. In Bezug auf die Regierungspraxis der Berner Räte überwogen aber trotz dieser tendenziell kritischen Betrachtung der Verfassung lobende Worte: Die Regierenden zeichneten sich im Urteil mehrerer Autoren durch väterliche Fürsorge für die Untertanen sowie Mässigung

aus – nach Montesquieu eben gerade das Grundprinzip des Adels in aristokratischen Republiken.¹⁹

Christoph Meiners kondensierte in seinen ab 1784 in mehreren Bänden und Auflagen erschienen *Briefen über die Schweiz* gleichsam die bis dahin in Reise- und Staatsbeschreibungen festgehaltenen Beobachtungen zur bernischen Regierungsform. Der Göttinger Professor brachte aber auch zusätzlich neue Einschätzungen ein, die den Bericht bald schon zu einem neuen Referenzwerk werden liessen; 1786 erschien daraus in Berlin ein Sonderdruck zur «Verfassung des Cantons Bern».²⁰ Meiners verwendete die Republik dabei zunächst als Anschauungsbeispiel für eine «vortrefflich eingerichtete» Aristokratie: Eine solche benötige kein stehendes Heer, mit welchem die Untertanen unterdrückt würden, handhabe Gerechtigkeit, bestrafe Ungerechtigkeit streng und verwalte die öffentlichen Einkünfte gewissenhaft. Die vornehmsten Ämter, die Talent und Kenntnisse erforderten, würden «nach Verdienst und durch Wahl, und die einträglichen ohne Cabale und Gunst durchs Loos gegeben» und der grösste Teil der Untertanen sei so glücklich und zufrieden, dass er die Verfassung auf Gut und Blut gegen Feinde verteidigen würde.²¹

Der «Kritik der Bernischen Verfassung» war aber ebenfalls ein ausführliches Kapitel in Meiners' Beschreibung gewidmet.²² Neben Ausführungen zur mangelnden Pressefreiheit, der mangelhaften Erziehungseinrichtungen und der handelsfeindlichen Einstellung des Patriziats wies er deutlicher als frühere Autoren auf die Gefahren der in Bern feststellbaren Oligarchisierung hin: «[W]enn man diesem Hange der Republik zur Oligarchie nicht steuert, so wird eben der Schauplatz von Erpressungen, Aufrühren und Verschwörungen wieder eröffnet werden [...]. Beträchtliche Aufstände der Unterthanen im Canton Bern würden höchst wahrscheinlich die jetzige Verfassung über'n Haufen stürzen.»²³ Um das Schlimmste abzuwenden, sei wenigstens zu erwägen, nach dem Vorschlag Hallers eine Mindestzahl von regierenden und regimentsfähigen Familien festzusetzen, bei deren Unterschreitung neue Familien nachrücken könnten. Die Reisebeschreibung von Meiners fügte sich damit direkt in einen innerpatrizischen Reformdiskurs ein, der in den 1780er-Jahren tatsächlich in politische Reformen münden sollte. Bevor wir dazu kommen, soll zuerst skizziert werden, wie sich diese zu rettende Aristokratie in der Selbstbeschreibung der Eliten präsentierte.

3. Kontinuität und Adelstugend: Berns Verfassung in der Sicht des Patriziats

Die Beschreibungen der Regierungsform Berns durch auswärtige Beobachter fanden vielfach auch ein Echo bei lokalen Autoren. Mit Stanyans *Account of Switzerland* setzte sich etwa das 1730 erschienene Werk *L'Etat et les délices de la Suisse* intensiv auseinander, bei dem es sich um eine stark umgearbeitete Zweitausgabe einer 1714 publizierten Beschreibung der Schweiz durch den Waadtländer Pfarrer Abraham Ruchat handelte. Immer wieder zitierte Ruchat den Engländer ausführlich, liess es sich aber nicht nehmen, ihn in manchen Punkten zu kritisieren und zu präzisieren.²⁴ So räumte er zwar ein, dass die Republik Bern tatsächlich eher aristokratisch als demokratisch verfasst sei, sah diese Regierungsform aber im Gegensatz zu Stanyan als die «natürlichste» und am wenigsten fehlerbehafteten. Sie gleiche nicht einer umgekehrten Pyramide, sondern ruhe auf einem stabilen Fundament.²⁵ Auch der Blick in die Geschichte zeige, dass aristokratisch verfasste Gemeinwesen am längsten Bestand hätten. Was für Sparta und Rom galt, sollte auch für das ähnlich verfasste Bern gelten.²⁶

Ruchats Darstellung lässt sich als Apologie des Berner Patrizierregiments lesen. Öffentlich Kritik an der Regierungsform zu üben, wäre für einen Einwohner des Territoriums der Stadtrepublik auch kaum möglich gewesen. Auf welchem schmalen Grat sich Staatsbeschreibungen über Bern bewegten, zeigt die Reaktion auf die 1732 in Zürich publizierten *Deliciae urbis Bernae* des Burgdorfers Johann Rudolf Gruner. Das an sich keineswegs obrigkeitkritische Werk wurde in einem Gutachten des Berner Schulrates als so «schlecht» und «fruchtlos» befunden, dass der Rat den Druck verbieten wollte.²⁷ Dabei dürfte nicht zuletzt Gruners Aussage, Bern sei ursprünglich «in Forma Aristo-Democratico» regiert worden und werde erst seit 1384 «durch eine kluge Aristocratische Regierung löblich beschützt und regirt», Missfallen erregt haben, widersprach sie doch der noch zu erläuternden Stabilitätsthese des Patriziats.²⁸ In Gruners 1737 erschienenen *Fragments historiques de la Ville et République de Berne* war von einer Änderung in der Verfassung denn auch keine Rede mehr. Zur Regierungsform hiess es darin lediglich, sie sei aristokratisch und die höchste Gewalt liege im Grossen Rat.²⁹ Die lobenden Töne über die «Dignes & Illustres Magistrats» fanden nun offenbar auch in Bern Anklang: Gruner etablierte sich bald als bedeutendster Genealoge der Berner Patriziergeschlechter im 18. Jahrhundert.³⁰

Gruner fügte sich mit seinen Änderungen in eine Sichtweise auf die Vergangenheit der Stadt ein, die sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts bei Autoren wie

Jakob Lauffer, Alexander Ludwig von Wattenwyl und Beat Rudolf Tschärner verfestigte und in der 1782/83 publizierten *Historischen, geographischen und physikalischen Beschreibung des Schweizerlandes* von Vinzenz Bernhard Tschärner und Gottlieb Emmanuel Haller eine letzte Bündelung erfuhr.³¹ Diese Meistererzählung betonte die Stabilität der Berner Regierungsform als Adelsrepublik. Nirgends in den alten Dokumenten sei etwa davon die Rede, dass die städtische Gemeinde alle Herrschaftsrechte ausgeübt habe, hielten Tschärner und Haller fest. Es sei auch sehr unwahrscheinlich, dass sich der Adel, «der in den drey ersten Jahrhunderten mit fast gänzlicher Abschliessung der übrigen Häuser alle Ehrenstellen des Staats bekleidete», freiwillig der Regierung eines «Haufen[s] zusammengelauffener Landleute» unterstellt hätte.³² Wie in Venedig oder Genua bedeute das Wort «Gemeine» oder «Räth und Burger» in Bern soviel wie Republik. «Alle Untersuchungen, die man bisher über die Quellen der Gesetze und über den Ursprung der politischen Verfassung des Standes Bern angestellt hat, bestätigen die höchstwahrscheinliche Meinung, dass diese auch schon in ihrem Anfang aristocratisch gewesen sey.»³³

Die Stadt war nach dieser im Patriziat vorherrschenden Sichtweise vom Herzog von Zähringen und einigen adligen Gefolgsleuten gegründet worden, deren Nachkommen nach dem Aussterben der Gründerdynastie 1218 die Schultheissen und den grössten Teil des Rats gestellt hätten.³⁴ Zwar habe sie ihr Territorium wesentlich in Auseinandersetzung mit umliegenden Adligen erweitert, doch habe der Kampf allein dem tyrannischen Hochadel, nicht dem Adel an sich gegolten. Andere edle Geschlechter hätten sich nämlich mit den Bürgern verbündet, ihre Güter der Stadt vermacht und im Gegenzug deren politische Führungsämter besetzt. Ihren militärisch-republikanischen Tugenden sei es im Wesentlichen zu verdanken gewesen, dass die Stadt ihr Territorium derart erweitern konnte. Mit dem Aussterben vieler Adelsgeschlechter seien auch Familien aus dem Bürgerstand, die sich durch ihre Tugenden im Dienst der Republik hervorgetan hatten, in den Kreis der Regierenden aufgerückt und adelsgleich geworden. 1384 sei die Verfassung nicht grundsätzlich geändert, sondern die aristokratische Regierungsform vielmehr prinzipiell bestätigt worden. Die Bürger hätten mit der Erweiterung des Rates nämlich zugleich akzeptiert, dass die Räte die alleinige und souveräne Obrigkeit in Bern darstellten.³⁵

Dieses Narrativ erfüllte einerseits die Funktion, im Verbund mit genealogischen Studien der einzelnen Patriziergeschlechter den adelsgleichen Rang der Regierenden historisch herzuleiten und damit auch die Reputation der Republik in der europäischen Fürstengesellschaft zu erhöhen. Andererseits antwortete

ten die Geschichtsschreiber des Patriziats damit auf historische Darstellungen, welche die Anciennität und damit potenziell auch die Legitimität des Berner Ratsregiments infrage stellten. So hatte der Zürcher Johann Jakob Bodmer 1739 in der *Helvetischen Bibliothek* alte Berner Urkunden veröffentlicht und mit Johann Jakob Breitingen die These vertreten, dass die Berner Handfeste von 1218 und andere Dokumente bewiesen, dass die Regierung Berns ursprünglich der ganzen Gemeinde übertragen worden sei. Bern hätte damit die gleichen demokratischen Grundlagen wie etwa Zürich oder die Landsgemeindeorte.³⁶ Die Frage, wie die ursprüngliche Verfassung Berns zu interpretieren sei, blieb dabei keineswegs nur der Gegenstand gelehrter Debatten, sondern wurde zu einem zentralen Streitpunkt in der innerstädtischen Diskussion um die legitime Verfasstheit der Republik.

4. Im Zirkel der Verfassungen: Berns Regierungsform zwischen Demokratie und Oligarchie

Gegen die Stabilitätsthese des regierenden Patriziats richtete sich im 18. Jahrhundert ein kritischer Gegendiskurs, der sich aus der klassischen Vorstellung eines ewigen Kreislaufs von Aufstieg und Dekadenz der Regierungsformen speiste. Zunächst waren es vor allem Angehörige von nicht oder nur noch sehr schwach im Grossen Rat vertretenen regimentsfähigen Familien, die vor dem Absturz Berns in eine Oligarchie warnten. So entstanden im Umfeld der Bürgerbesatzung von 1735 mehrere Memoriale, welche auf die stetige Abnahme der effektiv regierenden sowie der burgerlichen Familien insgesamt hinwiesen und Gegenmassnahmen wie etwa die Festsetzung einer Mindestanzahl von 80 Ratsfamilien forderten. Die dem jungen Albrecht Haller zugeschriebenen und bald schon in Abschriften zirkulierenden *Gedanken eines Patrioten* sagten der Republik ansonsten in bis dahin unerreichter Prägnanz eine düstere Zukunft voraus:

«Alle Staaten haben Ihren Lebenslauff, Ihre Kindheit, Ihr Wachsthum, Ihr Gestandenes Alter, Ihre Krankheiten und daher reichendes Ende. Die Monarchien ziehlen zur ohnumschränkten Herrschaft und Despotismo; die Democratie zur Anarchie und die Aristocratien enden entweder in Oligarchien oder in Democratien. Im Alterthum hat Athen und Rom sich stufenweis der Democratie genähert, in Neüern Zeiten sind Venedig und Genua zu Oligarchien worden, was wird wohl Unsers Staats Schicksahl seÿn? Er hat nichts, das Ihnen vor gleichen Zufällen gleicher Republicuen befreÿt. [...] Ja, der Staat neiget sich, und zwar zur Oligarchie, vor Alters war Er der Democratie am nächsten, stufenweis



Albrecht von Haller (1708–1777), der in den 1730er-Jahren als Alpendichter ersten Ruhm erlangte, trat im Umfeld der Bürgerbesatzung von 1735 als Kritiker der Oligarchisierungstendenzen in Bern in Erscheinung. Ein genauerer Blick auf die ihm zugeschriebene Denkschrift zeigt jedoch, dass der Angehörige eines kleinen Bürgergeschlechts schon vor seinem Eintritt in den Grossen Rat der aristokratischen Regierungsform gegenüber der demokratischen den Vorzug gab.
– *Porträt von Johann Rudolf Huber, 1730, Öl auf Leinwand [Ausschnitt].*
Porträtdokumentation, Bürgerbibliothek Bern.

hat Er sich diesem entfernet, und wird sich ferners dem entgegen gesetzten End nähern.»³⁷

In dieser Sichtweise war die Regierungsform Berns seit der Stadtgründung also keineswegs konstant gewesen, sondern unterlag einem stetigen Veränderungsprozess, der von einer breiten politischen Beteiligung der Bürgerschaft ausging und sich nun der Herrschaft einiger weniger Geschlechter näherte. Zwischen den präsentierten Extremen von Demokratie und Oligarchie stellte die Aristokratie – und das wurde in der Forschung bei der Gegenüberstellung des jungen, regierungskritischen Burgers und des alternden, auf Erhalt bedachten Magistraten Haller bisweilen übersehen³⁸ – für den Verfasser der Denkschrift aber eine durchaus passende und damit erhaltenswürdige Regierungsform dar. In einer anderen Version des Texts wird die Demokratie denn auch eher abschätzig als «Pöbel Regiment» definiert, in das Aristokratien zu degenerieren drohten.³⁹ Die Kritik der Oligarchisierungstendenz musste also keineswegs Ausdruck eines demokratischen Republikanismus sein, sondern konnte vielmehr auf den Erhalt der bisherigen aristokratischen Regierungsform abzielen, jedoch unter Erhalt einer hinreichend breiten sozialen Basis.⁴⁰

In eine andere Richtung zielten die Denkschriften, die 1749 im Zusammenhang mit dem als «Henzi-Verschwörung» bezeichneten Umsturzversuch entstanden.⁴¹ Die in der Sichtweise der Memorialisten ursprünglich und damit legitimerweise demokratische Verfassung der Stadt konnte nicht durch eine Reform, sondern nur über die Absetzung der gegenwärtigen Regierung erfolgen. Gerechtfertigt wurde dieser radikale Schritt mit dem Verweis auf die alte Verfassung der Stadt, festgehalten in den zu «Fundamental-Gesetzen» erklärten Urkunden. In Bern, so Samuel Henzi, sei 1223 die «höchste Gewalt der Regierung der Gemeinde oder gesammten Bürgerschafft» zugesprochen worden.⁴² Diese in der «fundamental Constitution» festgeschriebene höchste Gewalt der Gemeinde hätte sie, so Emanuel Fueter, von «Völker Rechts» wegen auch gar nie abgeben können.⁴³ Niemals hätte die Bürgerschaft von Bern deshalb auch nur daran gedacht, dieses Recht einem Rat zu übertragen: «Die Regierung der Stadt, und Gemeind von Bern ware alßo von A[nn]o 1223 an biß 1384. völlig Democratich», schrieb Rudolf Wyss.⁴⁴ Bis ins 17. Jahrhundert hätten sich die Freiheit und burgerliche Gleichheit in der Sicht der Memorialisten noch weitgehend erhalten. Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts sei es den durchaus nicht von Adligen, sondern von «geringen Landleuten» abstammenden Usurpatoren gelungen, ihre «traurige Oligarchie» zu errichten.⁴⁵ Nun werde die Stadt Bern als Eigentum weniger Familien behandelt, welche

sich selbst als Fürsten und die übrigen Bürger als Untertanen betrachteten.⁴⁶

Diese oppositionelle Darstellung der Berner Geschichte widersprach fundamental jener der Eliten. Gegen Stabilität und Legitimität der bestehenden Ordnung wurde der Prozess eines zusehenden Verfalls nachgezeichnet. Beide Sichtweisen im Streit um die «alte Verfassung» Berns zeugen aber von einem grundsätzlich statischen Geschichtsbild, in welchem der ursprüngliche politische Zustand der Stadtrepublik als Norm für die gegenwärtige Ausgestaltung der politischen Verhältnisse diente.

Demgegenüber konnte im Rahmen eines dynamischen Geschichtsdenkens, wie es sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts zusehends durchsetzte, gerade im Wandel ein Argument für die Notwendigkeit einer aristokratischen Regierungsform gefunden werden. Der bekannte Historiograf und Bewunderer Berns, Johannes von Müller, räumte etwa ein, dass es 1384 tatsächlich eine Änderung in der bernischen Verfassung gegeben habe, die in der Berner Chronistik oft übergangen worden sei, wandte sich mit Verweis auf die Ausdehnung des Territoriums der Republik aber explizit gegen jene Interpretation im Umfeld der Unruhen von 1744 und 1749, welche die «veraltete Regierungsform des erst sich bildenden Gemeinwesens» zum zeitlosen Vorbild erhoben hatten. Denn ein Territorium mit über 380 000 Einwohnern sei nicht gleich zu regieren wie ein Gemeinwesen, das nur so viele Menschen wie die Mauern der Stadt umfasste. Vielmehr sei es mehr als vernünftig, einem «Ausschuß der vornehmsten Bürger» diese komplexeren Regierungsgeschäfte zu überantworten. «Eine gute Regierung sollte auch darum die Historie nicht scheuen; es ist nichts zu Rechtfertigung einer vernünftigen Staatsänderung so kräftig als die Darstellung des Unterschiedes der Zeiten.»⁴⁷ Während damit die Kritik am Verfall der alten Verfassung zusehends zurücktrat, kehrte sich die Problemstellung im aufklärerischen Diskurs gewissermassen um. Die Frage lautete nun: War die Aristokratie, wie sie sich in Bern präsentierte, den gegenwärtigen Zeitumständen noch angemessen?

5. Ein gefährdetes Modell: Aristokratischer Republikanismus in Hallers *Fabius und Cato*

Zugleich als Verteidigungsschrift des Patriziats wie auch als Reformprojekt für die bernische Verfassung kann Albrecht von Hallers 1774 publizierter Staatsroman *Fabius und Cato* gelesen werden.⁴⁸ Der Universalgelehrte und Berner Grossrat liess in seinem Werk die beiden Römer über die Vorzüge einer aristokrati-

schen Verfassung in einem mittelgrossen Staat diskutieren. Den Anstoss zum Schreiben des Werkes gaben, wie der Autor in der «Vorrede» selbst vermerkte, die Erfahrungen aus den Genfer Unruhen in den 1760er-Jahren.⁴⁹ Haller war damals aufgrund seiner Korrespondenzbeziehungen nach Genf zum Beisitzer des Geheimen Rates ernannt worden und hatte sich im Vorfeld der Vermittlung dezidiert für die Genfer Ratspartei eingesetzt. Dieses Engagement entsprang nicht zuletzt der Sorge, die politischen Lehren Jean-Jacques Rousseaus könnten auch in Bern Anklang finden: Schon 1762 hatte ihn Charles Bonnet gewarnt, Bern drohe sich in diesem Fall in eine «pure Démocratie» zu verwandeln.⁵⁰ Mit dem Fortgang der Unruhen verschärfte sich Hallers Ablehnung der partizipativen Ordnungskonzepte der Genfer Opposition. *Fabius und Cato* geriet so zu einer indirekten Auseinandersetzung mit Rousseau und weiteren Vertretern eines eher demokratischen Republikanismus.⁵¹

Da sich die Aristokratie vor allem durch die engere Führungsschicht von der Demokratie unterschied, galt der erste Fokus von Hallers Werk der Verteidigung des geburtsrechtlich hervorgehobenen Adels. Vor dem historischen Hintergrund der Auseinandersetzungen zwischen Patriziern und Plebejern liess Haller Fabius auf die vom jungen Cato vorgebrachte Frage, was denn die Vorteile des Adels für einen Staat seien, antworten, diese lägen in seinen spezifischen Tugenden und der Bereitschaft, sich ganz der Regierung zu widmen.⁵² Dem Einwand, die Fähigsten könnten doch auch aus dem breiten Volk gewählt werden, entgegnet er, dies bedinge, dass das Volk selbst tugendhaft und weise sei. Gerade dazu gäbe es in der Geschichte aber nur allzu viele Gegenbeispiele: Schnell verfallende es seinen Begierden und die Gefahr sei gross, dass ein verdorbenes Volk verdorbene Führer wähle.⁵³ Die «Edlen» seien dagegen weniger bestechlich, weniger anfällig für rednerisches Talent und stärker darauf bedacht, die Tyrannei eines Einzelnen abzuwehren. Eine auf sozialer Gleichheit fussende Ordnung, wie sie der – unschwer mit Rousseau identifizierbare – athenische Gesandte Carneades im vierten Teil des Buches vertrat, führe zur Aufgabe von Sicherheit und Eigentum; bald schon herrschten damit nur noch Raub, Gewalt und Tyrannei.⁵⁴

Weshalb aber war die Aristokratie die beste Verfassung? Zwar sei insgesamt keine Regierungsform für alle Völker gleichermassen geeignet, meinte Hallers Fabius. Das Glück für die Menschen sei aber am ehesten in kleineren und mittleren Staaten zu finden, und für diese eigne sich diese Regierungsform besonders: «In mässigen Staaten [...] ist ein König unnöthig; und ein solcher Staat am glücklichsten unter der Herrschaft der Edlen. So war es in Rom in seinen bes-

ten Zeiten, so war es Sparta.»⁵⁵ Den Herrschenden stehe hier das mässige Gegengewicht der Nichtregierenden gegenüber, das sie zwingt, nicht gegen die Gesetze zu handeln. Entscheide würden in einer solchen Versammlung von Edlen nach besseren Gründen getroffen, und die Grundsätze der Regierung seien insgesamt stabiler als beim Volk und eher konform mit der Staatsverfassung und den Regeln ihrer Ausführung. Unter einem solchermassen milden und vernünftigen Regiment würden auch Handel und Gewerbe gedeihen, Wohlstand und Sicherheit seien gewährt.

Am Ende des Buches skizzierte Haller über die Figur des inzwischen alt und weise gewordenen Cato seine Vorstellungen einer idealen aristokratischen Republik.⁵⁶ Alle Bürger der Hauptstadt sollten in dieser als Edle gelten und gleichermaßen das Recht haben, in die Regierung zu gelangen. Der Rat sollte etwa dreihundert Männer umfassen, ein Ausschuss von älteren Räten für die täglichen Geschäfte zuständig sein. Die Wahl der neuen Ratsmitglieder müsse dem Rat selbst obliegen, doch sei eine Mindestzahl im Rat vertretener Familien festzusetzen. Auch Bürger der untergebenen Städte und landsässige Adlige sollten in den Rat aufgenommen werden können, jedoch ohne damit erblichen Vorzug zu erlangen. Um in höhere Staatsämter zu gelangen, sollte man vorher eine spezielle «Pflanzschule» für Regenten besucht und sich in niedereren Ämtern bewährt haben. Bei wichtigen Entscheiden wie über Krieg und Steuererhöhungen sollten auch die Untertanen befragt werden, wenn auch ohne Entscheidungsbefugnis. Zudem sollten die Untertanen bei Klagen über die Obrigkeit stets angehört werden, und die Möglichkeit, Verfassungsänderungen zu beschliessen, eingeschränkt werden. Um zu verhindern, dass die Herrschenden ihre Untertanen unterdrückten, solle schliesslich das ganze Volk Waffen tragen und sich regelmässig in deren Gebrauch üben.

Wer diese Skizze Ende des 18. Jahrhunderts las, konnte hinter dieser idealen aristokratischen Republik unschwer die Verfassung der Republik Bern erkennen – jedoch mit einigen signifikanten Unterschieden: Eine Mindestzahl von im Grossen Rat vertretenen Familien gab es 1774 in Bern noch nicht, ebenso keine Schule für künftige Regenten; Nichtbürger hatten keine Möglichkeit, in den Rat einzutreten, und die Untertanen wurden seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr befragt. «Es ist eigentlich die Verfassung der Republic Bern mit den Verbesserungen, welche Herr von Haller schon lang gern darinn eingeführet hätte», würdigte Isaak Iselin Hallers Versuch, ohne dem Werk ansonsten allzu viel abzugewinnen zu können.⁵⁷ Was zunächst als Apologie des Patrizierregiments daherkam, liess sich damit auch als Reformschrift für die Verfassung Berns lesen.

Tatsächlich setzte der Grosse Rat in den 1780er-Jahren eine Reihe von Reformen in Gang, die in die von Haller skizzierte Richtung einer idealen aristokratischen Republik zielten.

6. Wider die Oligarchie:

Die aristokratischen Reformen in den 1780er-Jahren

Die Reformen der 1780er-Jahre haben in der Forschung bisher eher wenig Beachtung gefunden. Dies mag zum einen daran liegen, dass sie aufgrund des Umsturzes von 1798 kaum längerfristige Wirkung entfalten konnten, zum anderen aber auch, dass sie einem Denkraum entsprangen, der für spätere Zeiten nur noch bedingt nachvollziehbar war. Die Reformen sind nämlich, so die hier vertretene These, Ausdruck und Konsequenz eines reflektierten aristokratischen Republikanismus. Insbesondere in drei Bereichen wurde versucht, Bern dem Modell einer idealen Aristokratie, wie sie Albrecht von Haller skizziert hatte, weiter anzunähern und damit den Bestand der Republik langfristig zu sichern: Das sogenannte Adelsdekret von 1783 zielte auf die Einebnung ständischer Unterschiede zwischen den regimentsfähigen Geschlechtern, also auf die Gleichheit der Edlen; das 1787 ins Leben gerufene Politische Institut sollte aus dem alten Patriziat eine den Zeitumständen angepasste aristokratische Elite formen; und mit der Festsetzung einer Mindestzahl regierender und regimentsfähiger Familien sollte 1790 schliesslich den Oligarchisierungstendenzen endgültig ein Riegel geschoben werden. Da die Titulaturenfrage in dieser Zeitschrift (2008) bereits ausführlich behandelt wurde, werden wir an dieser Stelle nur ganz kurz und auf das engere Erkenntnisinteresse hin zugespitzt darauf eingehen, um dann etwas ausführlicher auf reformerischen Tätigkeiten im Bereich des Erziehungswesens und der Anzahl burgerlicher Geschlechter zu sprechen zu kommen.

Im Adel einander gleich: Die allgemeine Nobilitierung der Berner Bürger

In der idealen aristokratischen Republik Albrecht von Hallers sollten alle regierungsberechtigten Bürger der Hauptstadt als Edle angesehen werden. Damit würde eine hinreichend grosse Basis für die Besetzung des Regiments geschaffen und der Gefahr eines allzu verengten Familienregiments entgegengetreten.⁵⁸ Lange Zeit war dies in Bern keineswegs der Fall gewesen: Bis weit ins 18. Jahrhundert wurden innerhalb der Bürgerschaft vier Statusgruppen unterschieden, von denen unbestritten nur die aus sechs Familien zusammengesetzte erste und

mit Abstrichen auch die zweite Adelsrang beanspruchen konnten.⁵⁹ Allerdings hatte der Grosse Rat die ständische Ungleichheit unter den Regimentsfähigen bereits einige Jahre vor dem Erscheinen von Hallers Werk als Problem erkannt: 1761 wurde mit Verweis auf die zu erhaltende «burgerliche Gleichheit» per Dekret festgelegt, dass von nun an alle regimentsfähigen Bürger gleichermassen mit der Titulatur «Edelgebohren» oder «Noble» anzuschreiben seien. War damit in der Anrede grundsätzlich Gleichheit geschaffen – ausser für Inhaber höherer Staatsämter, die weiterhin Anrecht auf ehrenvollere Titulaturen hatten –, blieb ein augenfälliger Unterschied bestehen: Einige Familien führten ein «von» vor ihrem Namen, andere nicht, und da das Prädikat allgemein als Hinweis auf Adelsrang galt, wurde dieser Unterschied zum Problem.

Um hinsichtlich der Gleichheit im Adel Klarheit zu schaffen, traf der Grosse Rat deshalb auf ein Kommissionsgutachten hin am 9. April 1783 mit knappem Mehr den Entscheid, dass von nun an allen regimentsfähigen Familien erlaubt sein solle, ihren Geschlechternamen ein «von» vorzusetzen. Das später sogenannte «Adelsdekret» wurde von Zeitgenossen explizit in den Zusammenhang mit dem Topos des Zirkels der Verfassungen gebracht, dem Bern mit der Reform glücklich entronnen sei: «Die einer Oligarchie ziemlich nahe Verfassung ward wieder aristokratisch», war dazu einige Jahre später im *Schweizerischen Museum* zu lesen, «und die Fesseln die dem Bürger und dem Unterthan geschmiedet waren, verrosteten unnütz».⁶⁰ Als Inhaber der Souveränität sei es dem Grossen Rat freigestanden, eine solche Standesordnung zu erlassen. Die Regierung von Bern habe mit dem Dekret aber ihre Bürger nicht eigentlich geadelt, sondern lediglich das «von» jenen Bürgern erteilt, die schon «von Altem her Edelgebohrne» gewesen seien, meinte der anonyme Verteidiger des Dekrets.⁶¹ Mit der allgemeinen Nobilitierung der Bürgerschaft sollte so lediglich bestätigt, wenn auch zugleich auf eine breitere soziale Basis gestellt werden, was Bern in der Sichtweise des Patriziats schon von Anfang an gewesen war: eine Republik von Adligen.

Vom Erbpatriziat zum Staatsadel: Die Gründung des Politischen Instituts

Das Erziehungswesen war ein Problemkreis, der die reformorientierten Kreise in Bern wie in der Eidgenossenschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beschäftigte.⁶² Dass in Bern neben der Hohen Schule oder Akademie, die primär auf die Ausbildung von Geistlichen ausgerichtet war, keine höhere Bildungsanstalt für die nachrückenden Regenten existierte, erschien aufgeklärten



Karl Albrecht Frisching (1734–1801), seit 1782 Venner und ab 1786 Deutschsäckelmeister, war eine Schlüsselfigur der aristokratischen Reformen in Bern: 1783 regte er nach dem Vorbild von Freiburg, wo er im Jahr zuvor als Berner Gesandter erfolgreich zwischen Rat und Opposition vermittelt hatte, das Adelsdekret an, 1785 war er Mitglied der Kommission zur Einrichtung des Politischen Instituts, und 1789 präsidierte er die Kommission zur Abnahme der Burgerschaft. Später sollte Frisching als Anführer der sogenannten «Friedenspartei» im Grossen Rat in Erscheinung treten. – *Porträt von Anton Hickel. Öl auf Leinwand, 1787. Privatbesitz, Porträtdokumentation, Burgerbibliothek Bern.*

Magistraten dabei zusehends als unhaltbar. Bereits 1768 regte der Schulrat die Einrichtung einer «Politischen Academie» an, welche das «Genie» der künftigen Magistraten wecken sollte, stiess damit aber auf keine Resonanz im Rat.⁶³ Um 1770 präsentierte der Kleinrat Johann Bernhard von Muralt ein Projekt zur Einrichtung eines speziellen Seminars für die patrizische Jugend, das diesen die Gesetze näherbringen und die Mässigung aneignen lassen sollte.⁶⁴ Auch Grossrat Hallers Entwurf einer idealen aristokratischen Republik von 1774 sah eine Schule vor, in welcher sich die jungen zur Regierung fähigen Bürger «zur Arbeitsamkeit, zur Liebe des Vaterlandes, zur Kenntniß der Gesetze, der Geschichte, des Kriegswesens, zu allen den Wissenschaften anführen lassen, deren Kenntnuß einem Regenten nützlich ist».⁶⁵ 1786 führte schliesslich der Berner Gelehrte und Grossrat Karl Viktor von Bonstetten seinen Kollegen in seiner gedruckten Schrift *Ueber die Erziehung der patrizischen Familien von Bern* vor Augen, wie dringend der Handlungsbedarf inzwischen geworden war, und brachte damit den Stein endgültig ins Rollen.

Bonstetten leitete aus dem aristokratischen Charakter der Republik Bern die Maximen für ihren Erhalt ab: «Diese Regierung ist auf Verdienst gestützt; sie ist nach dem wörtlichen Sinne die Kraft der Besten. Diese Kraft aber verliert sie mit ihren Tugenden.»⁶⁶ Im Gegensatz zu den früheren Debatten um die alte Verfassung Berns lag Bonstettens Analyse ein dynamisches Geschichtsbild zugrunde. Die hauptsächliche Gefahr ortete er nämlich weniger in der Erosion der althergebrachten Tugenden als im Festhalten eines überkommenen Magistratenbildes, das sich allein an den Vorzügen der Geburt und der kriegerischen Talente orientierte.⁶⁷ Um weiterhin den Vorrang an Tugend zu behaupten und so am Ruder bleiben zu können, sollte sich das Berner Patriziat nun auch durch überlegene intellektuelle Fertigkeiten auszeichnen: «Bedenket, daß eine Aristokratie ohne stehende Truppen sich nur durch höhere Tugenden erhalten kann; nur durch höhere Einsichten, grössere Aufklärung, und durch eine Erziehung allwirksam ist.»⁶⁸ Ansonsten würden die Ratsstellen die künftigen Magistraten nur noch «zu der peinlichen Schmach verurtheilen, sich groß zu fühlen an Geburth, und klein an Verdienst; und mitten unter reichen und aufgeklärten Unterthanen auf der obersten Stufe zu sitzen ohne Ansehen und Macht, und gering geschätzt von Tugendhaften und Denkenden». Um dies zu verhindern, schlug Bonstetten die Einrichtung einer speziellen, aus Grossräten unterschiedlichen Alters bestehenden Kammer vor, die sich der Erziehung der Nachwuchsregenten annehmen sollte. Ähnlich wie in Hallers Entwurf sollten die besten Schüler dabei Vorteile bei den Ergänzungswahlen des Grossen Rates haben.⁶⁹

Mit Bonstettens Schrift kam Bewegung in die Berner Erziehungsdiskussion. Noch im selben Jahr arbeiteten drei Akademieprofessoren im Auftrag des Rates einen Entwurf für eine neu einzurichtende Schule aus, die junge Patrizier auf ihre Regententätigkeit vorbereiten sollte.⁷⁰ Auch Bonstetten lieferte einen zweiten, pragmatischeren Plan nach, der auf eine Erweiterung der bisherigen Akademie hinauslief. Als weiteres Argument für die Schulreform brachte er darin zudem ein, dass man mit einer solchen Schule der Gefahr der Oligarchisierung begegnen könnte, da damit auch weniger bemittelte Bürgerfamilien nun ihren Söhnen eine adäquate Ausbildung bieten könnten.⁷¹

Der Grosse Rat gab dem Vorschlag der Akademieprofessoren den Vorzug und beschloss die Gründung eines «Politischen Instituts», das bereits im Herbst 1787 seine Pforten öffnete.⁷² Die neu geschaffene Erziehungsanstalt bot 24 Studenten und 33 Hörern Lehrveranstaltungen in Deutsch, Latein, Geschichte, Statistik, Religion, Philosophie, allgemein bürgerlichem, römischem und vaterländischem Recht, Staatswissenschaft, Policeywissenschaft und Kameralwissenschaft an. In der Eröffnungsrede lobte Professor Johann Samuel Ith die Wohltätigkeit und Weitsicht der Regierung, die die Einrichtung dieser Schule ermöglicht habe, deren Pflicht es nun sei, «dem jetztlebenden Geschlecht für das nächstkünftige die Hofnung der Fortdauer seiner Regierung durch die Bildung würdiger Nachfolger [zu] geben».⁷³ «Revolutionen in der intellectuellen Welt» hätten die neue Einrichtung möglich und nötig gemacht.⁷⁴ Unter öffentlicher Aufsicht könne sich die patrizische Jugend nun im gegenseitigen Wetteifer üben; endlich gäbe es damit eine Anstalt für «vaterländische Erziehung», die es ermögliche, «Nationalstolz» und die «republikanische Tugend» auszubilden.⁷⁵

Dieser Erziehungsdiskurs verband adlig-republikanische Tugendkonzepte mit einem meritokratisch fundierten Eliteverständnis. Die Anstrengungen um verbesserte Erziehung der jungen Patrizier, die schliesslich ihren institutionellen Niederschlag in der Einrichtung des Politischen Instituts fanden, können damit als Versuch gedeutet werden, das ständisch definierte Berner Patriziat mit dem zusätzlichen, an die gewandelten Zeitumstände angepassten neuen Legitimationsfundament eines durch Bildung sanktionierten «Staatsadels» zu versehen.⁷⁶ Das Politische Institut wurde zwar nach vier Jahren redimensioniert, blieb aber bis zum Ende des Ancien Régime erhalten und entwickelte sich gar – von den Berner Magistraten natürlich unbeabsichtigt – zur «heimlichen Aufklärungsstätte und Eliteschule» der späteren Helvetik.⁷⁷ Christoph Meiners, der mit seiner Kritik der Bildungssituation in Bern einen wesentlichen Anstoss zu dieser Reform gegeben hatte,⁷⁸ würdigte die Anstalt in einer 1789 im *Göttingischen*

Historischen Magazin publizierten ausführlichen Besprechung als in die richtige Richtung zielender patriotischer Versuch, die alten Mängel zu beheben, auch wenn Anspruch und Wirklichkeit hier weiterhin auseinanderklafften.⁷⁹

Kritische Schwellen: Mindestzahlen regierender und regimentsfähiger Familien

Die drohende Abnahme der Anzahl regierender Familien war, wie wir bereits gesehen haben, während des 18. Jahrhunderts ein stets präsender Gegenstand von Regimentskritik gewesen. Spätestens seit den Haller zugeschriebenen Denkschriften im Anschluss an die Bürgerbesatzung von 1735 galt die Festsetzung einer Mindestanzahl von achtzig oder neunzig Ratsfamilien als ein wirksames Mittel, um den Abfall in eine Oligarchie abzuwenden. Vorderhand hatte der Vorschlag einer expliziten Zahlengrenze im Grossen Rat aber wenig Durchsetzungschancen, hätten die regierenden Familien damit doch die Chancen ihrer Angehörigen auf einen der begehrten Ratssitze vermindert. Haller blieb seinem in jungen Jahren formulierten Vorschlag dennoch auch als Grossrat treu: In der idealen aristokratischen Republik würden die neuen Regierungsmitglieder zwar durch den Rat selbst gewählt, «doch müßte durch die Gesetze versehn werden, daß in diesem Rathe nur eine gewisse Anzahl aus einem Geschlechte den Sitz haben könnte, daß die Anzahl verschiedener Geschlechter niemahls abnähme, und daß beym Abgange eines Geschlechts, ein anderes aus den nicht mitherrschenden Edeln, an seine Stelle treten müßte». Damit sollten auch die Akzeptanz und Stabilität des Regierungssystems erhöht werden: «Eben dadurch würde die ganze Bürgerschaft mit dem herrschenden Rathe verbunden, an welchem einen Antheil zu haben ein jedes Geschlecht hoffen könnte.»⁸⁰

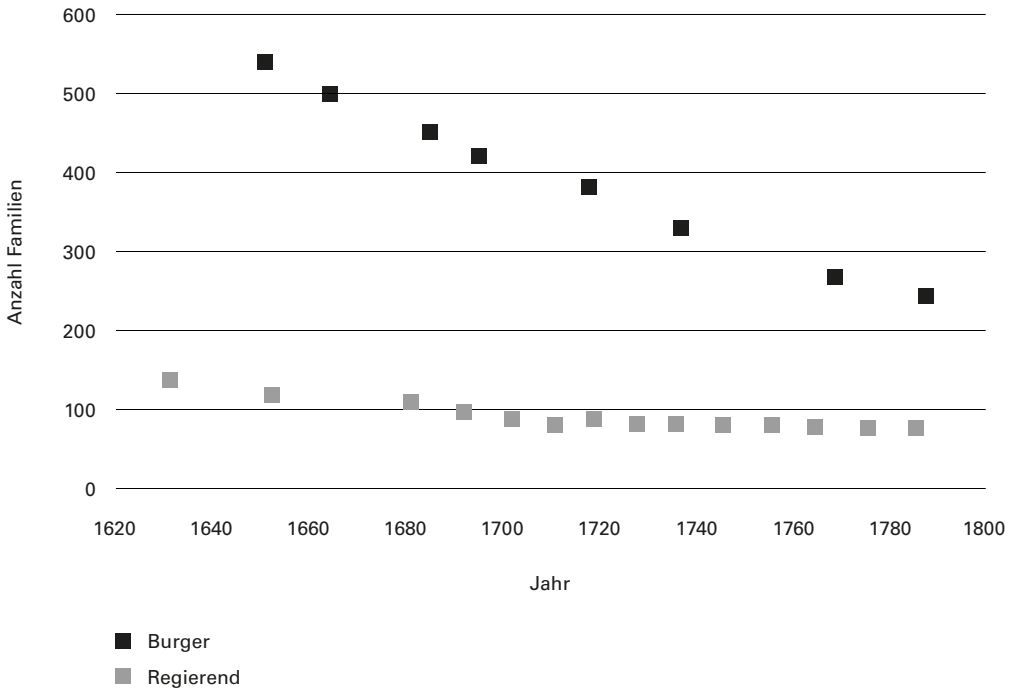
Auch die schwindende Zahl der regierungsberechtigten Bürger rückte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zusehends in den Fokus von Reformdebatten in den eidgenössischen Orten. Das Gegenmittel gegen das drohende Aussterben der Bürgerschaften war auch hier klar: die Aufnahme neuer Geschlechter in das Bürgerrecht. Befürworter von mehr oder weniger moderaten Bürgerrechtsöffnungen wie der Basler Kleinrat Isaak Iselin sahen deren Vorteile nebst der Verminderung der Gefahr einer Oligarchie auch in den ökonomischen Impulsen, die dadurch möglich würden, und in der stärkeren Integration der Untertanengebiete.⁸¹ Ein grösserer Pool von Kandidaten für die Ratssitze würde zudem die Chance auf die Auswahl fähiger Regierungsmitglieder erhöhen, woran gerade eine Republik unter der «Herrschaft der Besten» interessiert sein musste. Tatsächlich sollte es in Hallers idealer Aristokratie auch für die Einwohner des

der Stadt untergebenen Territoriums die Möglichkeit geben, durch den Rat in das Regiment aufgenommen zu werden.⁸² Meiners meinte dazu zustimmend, mit der Aufnahme neuer Familien in das Bürgerrecht im Falle des Unterschreitens einer festgesetzten Mindestzahl könne das Abgleiten in eine Oligarchie vermieden und einer Revolution der Untertanen vorgebeugt werden.⁸³ Im Gegensatz zur Forderung nach einer Mindestzahl regierender Familien sah sich dieser Vorschlag aber potenziell gerade dem Widerstand von Angehörigen der breiteren Burgerschaft ausgesetzt, die dadurch ihre Chancen für eine (Wieder-)Aufnahme in den Rat schwinden sahen.

Angesichts dieser Interessenlagen erstaunt es nicht, dass beide Probleme zusammen angepackt wurden, als das Problem der schwindenden regimentsfähigen Familien in den 1780er-Jahren als zusehends drückend empfunden wurde.⁸⁴ 1787 wurde auf Antrag des Grossrats und Ökonomen Niklaus Emanuel Tschanner vom Grossen Rat eine Kommission eingesetzt, um die Stärke und Zahl der Burgerschaft zu untersuchen. Die Kommission unter dem Vorsitz von Deutschsäckelmeister Karl Albrecht von Frisching, der bereits das Adelsdekret von 1783 angeregt hatte und Mitglied der Kommission zur Einrichtung des Politischen Instituts gewesen war, legte darauf am 17. Februar 1789 einen Bericht vor, der die These von der ständigen Abnahme der Burgerschaft mit genauen Zahlenangaben bestätigte.⁸⁵ Rund ein halbes Jahr später präsentierte die gleiche Kommission ein ausführlicheres Gutachten mit verschiedenen Reformvorschlägen, die konkrete Mindestzahlen für die im Kleinen und Grossen Rat vertretenen Familien sowie die regimentsfähigen Familien insgesamt vorsahen. Mit diesen Schwellen würde, so vermutete die Kommission, «der oligarchie hinlänglich vorgebogen, und die gegenwärtige aristokratische Verfassung auf Jahrhunderte hinaus, wenigstens von innen, gesichert seyn».⁸⁶ Der Sorge kleinerer Geschlechter, damit aus der Regierung gedrängt oder von ihr ferngehalten zu werden, begegnete das Gutachten mit dem Argument, dass alteingesessene Geschlechter weiterhin den Vorzug genössen. Und auch jenen, die nicht in der Regierung sässen, bliebe «doch noch die Hoffnung wieder in die Regierung gelangen zu können, so lange ihre Verfassung aristocratisch bleibt: verwandelt sie sich aber in eine Oligarchie; so sind sie hingegen eins für alle mahl ausgeschlossen.»⁸⁷

Im April 1790 nahm der Grosse Rat die vorgeschlagene Ordnung tatsächlich in den meisten Punkten an.⁸⁸ Festgelegt wurde zunächst in einem Dekret, dass die Zahl der regimentsfähigen Geschlechter nicht unter 236 sinken dürfe. In einem weiteren Beschluss wurde festgeschrieben, dass immer mindestens 76 Familien im Grossen Rat vertreten sein sollten, dieser bei jeder Regimentserneue-

Regimentsfähige und regierende Familien zwischen 1630 und 1787



Die von der Kommission eruierten Zahlen der regimentsfähigen und der im Grossen Rat vertretenen Familien zeigte einen kontinuierlichen Rückgang der Burgerschaft, die damit auch einen immer geringeren Teil der Stadtbevölkerung ausmachte (zu der indes keine Zahlen erhoben wurden). Die Anzahl regierender Geschlechter blieb demgegenüber ab 1710 relativ stabil bei etwa 80 Familien, was die in der älteren Forschung verbreitete «doppelte» Oligarchisierungsthese für das 18. Jahrhundert relativiert: Die Repräsentation der regimentsfähigen Burgerschaft im Grossen Rat nahm sogar von ungefähr 22% um 1650/51 auf 25% um 1735/36 und auf 32% um 1785–1787 zu! (Eigene Berechnung.) –
Quelle: Vortrag der Kommission vor dem Grossen Rat vom 17.2.1789, StABE B I 126.

rung auf die volle Zahl von 299 ergänzt werden sollte und die Kleinräte aus verschiedenen, also insgesamt aus 27 Geschlechtern zu stammen hätten. Damit sollte der ungefähre Status quo zur Zeit des Gesetzeserlasses erhalten werden. Nach einer Probezeit von vier Jahren wurde das Gesetz 1794 bestätigt und in Bezug auf die Aufnahmebedingungen und das damit verbundene Prozedere konkretisiert.⁸⁹ Tatsächlich gelangten damit in den 1790er-Jahren mehrere Familien neu ins Bürgerrecht, die allesamt aus dem waadtländischen Adel oder aus Notablengeschlechtern der Munizipalstädte stammten.⁹⁰ Die Aufnahmepraxis zeigt das Bemühen, die Untertanengebiete stärker an die Republik zu binden und zugleich die Standesqualität in der Bürgerschaft zu wahren. Die letzten Ergänzungswahlen des Grossen Rates 1795 brachten schliesslich auch eine Reihe von bisher nicht vertretenen Namen in die Regierung der aristokratischen Republik. Deren institutionelle Grundlagen waren inzwischen aber bereits ins Wanken geraten.

7. Ideologisierung und Delegitimation: Berns Aristokratie zwischen Ancien Régime und Revolution

Mit dem Ausbruch der Französischen Revolution wandelten sich die Beurteilungskriterien für die Beschreibung der Berner Regierungsform grundlegend. Einerseits lenkte die Ausbreitung universeller Gleichheits- und Freiheitsvorstellungen über ganz Europa den Blick auf jenen zahlenmässig weit überwiegenden Teil der Einwohnerschaft, der sich in der Regierung der Stadtrepublik nicht repräsentiert sah und nun teilweise aktiv – so insbesondere in der Waadt – politische Partizipation oder gar Unabhängigkeit einzufordern begann. Andererseits war «Aristokratie» im revolutionären Frankreich zu einem deutlich negativ konnotierten politischen Kampfbegriff geworden, was Rückwirkungen auf die Beurteilung der bisher als aristokratisch bezeichneten Gemeinwesen hatte.⁹¹

Eindrücklich zeigt sich die neue Blickrichtung in einem Reisebericht aus der Feder der Engländerin Helen Maria Williams, dessen Beschreibung der Eidgenossenschaft im Erscheinungsjahr 1798 bereits von den Ereignissen überholt wurde.⁹² Das Lob der bernischen Regierung sei, so die vor ihrer Ausreise aus Frankreich den Girondisten nahestehende Autorin, Ausdruck einer Idee von Freiheit, wie sie vor der Revolution in Frankreich vorgeherrscht habe. Gerade der Blick auf die Waadt zeige, wie die Berner Räte in der Vergangenheit mit zahlreichen «acts of illegal authority» die Bevölkerung ihrer Rechte beraubt und schliesslich ein «absolute government» eingerichtet hätten.⁹³ Die Art der Gesetz-



Die englische Schriftstellerin Helen Maria Williams (1762–1827) siedelte 1790 als glühende Anhängerin der Französischen Revolution nach Paris über, musste Frankreich aber aufgrund ihrer Nähe zu den Girondisten 1794 wieder verlassen. Sie reiste daraufhin mehrere Monate durch die Schweiz und schrieb ihre Erfahrungen Ende 1797 in ihrer zweibändigen *Tour in Switzerland* nieder. Ihr enger Kontakt zum Waadtländer Frédéric-César de La Harpe und weiteren regimekritischen Akteuren prägte ihre Sicht auf die Verfassung der Republik Bern, deren Untergang sie als unumgänglich sah. – *Druck nach unbekanntem Künstler, publiziert 1816 [Ausschnitt]. National Portrait Gallery, London.*

gebung, die fehlende politische Repräsentation der Untertanen, die nicht bestehende Presse- und Religionsfreiheit sowie die geringe Bildung liessen Bern und die übrigen Städteorte der Eidgenossenschaft als zurückgebliebene Gebilde voller Zwang und Willkür erscheinen, deren Fortbestand nun infrage gestellt war: «[T]he subversion of those aristocracies, which have always been represented as happy models of a part of the Swiss governments, have awakened new ideas in that country, of which the effects are already sensibly perceived.»⁹⁴

Nicht alle äusseren Beobachter der 1790er-Jahre teilten jedoch diese negative Einschätzung der Berner Regierungsform. Bei einigen Autoren wurde das Lob in Abgrenzung von der Französischen Revolution gar noch verstärkt, ja Bern geradezu zum positiven Gegenmodell zur revolutionären Ordnung erhoben. So bezeichnete bereits Edmund Burke Bern in seinen 1790 publizierten *Reflections on the Revolution in France* Bern als «one of the happiest, the most prosperous, and the best governed countries upon earth».⁹⁵ Dem deutschen Schriftsteller Carl Marchese von Grosse bot die aristokratische Republik 1791 gar Anlass, an ihrem Beispiel die demokratischen Ideen Jean-Jacques Rousseaus zu widerlegen, die in Frankreich gerade stark en vogue waren.⁹⁶ Bern sei «zum Besitz der vollkommensten Aristokratie gelangt, welche ein Staat in der Welt aufweisen kann, zu einer Regierung, die sich durch den Bau selbst schützt und in dem Abwiegen ihrer Kraefte die Harmonie gefunden hat, welche in Iarhunderten und in einer Mannichfaltigkeit von Revolutionen nicht altert».⁹⁷ Mässigung und «tugendhaftes Zusammenhalten» angesichts einer Überzahl von Regierten zeichneten sie aus. «Dieser Hang zur Milde wird eine aristokratische Verfassung für den Bürger weit wohlthaetiger machen, als eine Demokratische immer nur seyn kann.»⁹⁸

Andere Autoren kritisierten zwar die Regierungsform, lobten aber weiterhin die Herrschaftspraxis in der Republik Bern. Sogar in einer internen politischen Denkschrift der französischen Diplomatie vom Januar 1792 findet sich noch die Aussage, dass Bern unter allen aristokratischen Staaten, die je existiert hätten, wohl das einzige zu nennende Beispiel für das Prinzip von Aristoteles oder Xenophon darstelle, dass die Aristokratie eine gute Regierungsform sei – was natürlich kaum für das generelle Zutreffen des Prinzips spreche.⁹⁹ Aristokratische Verfassungen wie Venedig und Genua seien grundsätzlich fehlerhaft, meinte auch der Reisende Friedrich Bouterwek in seinen 1795 erschienenen *Schweizerbriefen*, Bern stelle aufgrund des spezifischen, auf den «Fundamentaltugenden» von Gerechtigkeit und Ordnung fussenden «Regierungsgeistes» aber einen Ausnahmefall dar.¹⁰⁰ Die neuen Bürgerrechtsreformen fanden in seinem

Urteil einen positiven Widerhall: Zwar finde man hier die «Souveränität der geschlossenen Obergesellschaft», doch bleibe die Regierung für Ergänzung aus dem Volk offen. Die politischen Vorrechte der Berner Bürgerschaft könnten entsprechend auch nicht als Usurpation gewertet werden, da alle gleichermaßen der Herrschaft des Rates unterstünden: «Senatorische Aristokratie ist so wenig als Fürstengewalt ein Aergerniß für denjenigen, dem es begreiflich geworden ist, daß doch unmöglich alle regieren können.»¹⁰¹

Kein gutes Haar konnte dagegen Carl Julius Lange am bernischen Regierungssystem lassen. Die wichtigsten Ämter in der Republik seien «sozusagen *erblich*», wenige Familien führten «das Ruder des Staates in ihrer unbeschränkten Eigengewalt».¹⁰² Das ausgeschlossene Volk hätte über solche «gewalthätige unrepublikanischen Begünstigungen» zwar ab und zu «gemurrt», was aber kaum etwas am Status quo verändert habe. Nun zeichne sich jedoch eine «gewaltige Explosion» ab, insbesondere in der Waadt. Die Verfassung Berns war in dieser Sichtweise nicht mehr mit dem nun durch das amerikanische und französische Beispiel neu besetzten Begriff der (repräsentativ-demokratischen) Republik vereinbar: «Der Republikanismus der Wätländer passt sehr übel mit dem Geist der Oligarchie der Regenten von Bern.»¹⁰³ Mit seiner stetig abnehmenden Bürgerschaft aufgrund von Armut, Abwanderung und Aussterben von Familien werde die Stadt Bern zusehends zu einer «Versammlung von Exzellenzen und Patriziern».¹⁰⁴

Die veränderte Beurteilung des Regierungssystems sowohl bei auswärtigen Beobachtern wie auch bei den Untertanen und die Gefahren, welche damit für dessen Fortbestand erwachsen, blieben den Berner Magistraten keineswegs verborgen.¹⁰⁵ Erst nachdem die Waadt mit französischer Unterstützung von Bern abgefallen war, beschloss der bis dahin durch die Aufspaltung in zwei Fraktionen paralysierte Grosse Rat am 3. Februar 1798 aber eine grundlegende Verfassungsänderung: Die Regierung sollte künftig durch gewählte Repräsentanten der Stadt, der Landgemeinden und der Munizipalstädte ergänzt werden; binnen eines Jahres sollte von einem Ausschuss eine auf der Grundlage der Repräsentation des Volkes in der Regierung basierende Konstitution ausgearbeitet und allgemein zur Abstimmung gebracht werden. Die Note, mit welcher das französische Direktorium über das Dekret unterrichtet wurde, war unterschrieben mit «die Regierung und das durch seine Repräsentanten mit derselben vereinigte Volk des eidgenössischen Standes Bern».¹⁰⁶ Damit war die auf ständischer Exklusivität fussende aristokratische Verfassung Berns bereits einen Monat vor der Kapitulation der alten Regierung formell aus den Angeln gehö-

ben worden.¹⁰⁷ Unter dem äusseren Druck hatte sie sich tatsächlich als die umgekehrte Pyramide erwiesen, als die sie Abraham Stanyan 1714 beschrieben hatte.

8. Schluss – Aristokratischer Republikanismus im Bern des 18. Jahrhunderts

Bern war im Verständnis des 18. Jahrhunderts eine aristokratische Republik. Diese Beobachtung ist nicht neu, doch sollte der vorliegende Beitrag den Blick darauf geschärft haben, welche Vorstellungen sich mit dieser Charakterisierung verbanden. Mit dem Begriff der Aristokratie verband sich einerseits eine polyarchische Konzeption von Herrschaft: Nicht einer, sondern mehrere sollten die Souveränität oder höchste Gesetzgebungsgewalt innehaben, und daher war stets auf eine gewisse Gleichheit innerhalb des Kreises der Regierenden zu achten. Zugleich war eine Aristokratie eben nicht eine Regierung des Volkes, sondern eines ausgewählten, für Herrschaft als besonders geeignet angesehenen Teils der Bevölkerung. Daraus ergab sich die Konzeption eines spezifisch republikanischen Adels, der sich im Sinne Montesquieus weniger durch ostentative Distinktion als vielmehr durch spezifische Tugenden im Dienste des Gemeinwesens sowie Mässigung auszuzeichnen hatte. Die Mitglieder des Berner «Stands» – im engeren Sinne die Regierenden, im weiteren Sinne auch ihre Angehörigen, das heisst das Patriziat – wurden von Autoren des 18. Jahrhunderts mit diesen Qualitäten assoziiert, aber auch kritisch daran gemessen. Denn beunruhigend nahe an der Aristokratie lag stets auch ihr negatives Spiegelbild, die Oligarchie, eine unzulässig abgeschlossene Geschlechterherrschaft zulasten des Gemeinwohls. Nicht nur die innerstädtische Opposition und kritische äussere Beobachter, sondern auch die Mitglieder des Grossen Rates selbst sahen eine Oligarchisierung als Gefahr. Führende Figuren der Berner Aufklärung wie Albrecht von Haller, Niklaus Emanuel Tscharner und Karl Viktor von Bonstetten, die zugleich dem Grossen Rat angehörten, erarbeiteten deshalb in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Vorschläge zur Sicherung und Vervollkommnung der soziopolitischen Verfasstheit der Berner Republik; einflussreiche Magistraten wie Karl Albrecht von Frisching verhalfen ihnen zum Durchbruch. Die Nobilitierung der Bürgerschaft, die Gründung des Politischen Instituts und die Festsetzung von Mindestzahlen regierender und regimentsfähiger Familien stellen entsprechend keine verspätete und halbherzige Demokratisierungstendenzen angesichts eines drohenden Niedergangs dar, sondern sind vielmehr als Ausfluss eines reflektierten

aristokratischen Republikanismus zu deuten. Dieser aristokratische Republikanismus zielte auf ein Gemeinwesen, das von einem nicht zu engen Kreis ständisch gleicher und in Bezug auf ihre Tugend und ihre intellektuellen Kapazitäten herausragender Magistraten geleitet werden sollte. Dass die Auswahl dieser Regierenden nicht dem unwissenden breiteren Volk übertragen werden konnte und dass eine genealogisch verbürgte edle Herkunft und adelsgleiche Erziehung eine notwendige Voraussetzung darstellte, um die notwendigen Regententugenden überhaupt erst auszubilden, verstand sich dabei meist stillschweigend von selbst. Als sich die Berner Magistraten anschickten, ihr Gemeinwesen in eine vollkommene Aristokratie zu verwandeln, sahen sich anderorts die ständischen Grundlagen, auf denen diese Regierungsform basierte, aber bereits fundamental infrage gestellt.

Abkürzungsverzeichnis

BBB Bürgerbibliothek Bern

StABE Staatsarchiv des Kantons Bern

Anmerkungen

Dieser Beitrag basiert auf den bernspezifischen Kapiteln in: Weber, Nadir: Die Republik des Adels. Der Aristokratiebegriff in der politischen Sprache des 18. Jahrhunderts. Masterarbeit in Geschichte, eingereicht bei Prof. Dr. Christian Windler, Universität Bern, 2009.

¹ Meiners, Christoph: Briefe über die Schweiz, Bd. 1. Berlin 1784, 162f. Zu Meiners siehe knapp Bürgi, Andreas: Art. «Meiners, Christoph». In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bd. 8. Basel 2009, 437 (online auf www.hls.ch).

² Vgl. Holenstein, André: «Goldene Zeit» im «Alten Bern». Entstehung und Gehalt eines verklärenden Blicks auf das bernische 18. Jahrhundert. In: Ders. (Hrsg.): Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2008, 16–25, hier 16–20; Kaposy, Béla: Die Republik Bern und die europäische Aufklärung. In: Hôtel de Musique und Grande Société in Bern 1759–2009. Bern 2009, 15–31, insbes. 17–20.

³ Vgl. zum Folgenden Weber, Nadir: Die Republik des Adels. Zum Begriff der Aristokratie in der politischen Sprache der Frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für Historische Forschung 38,2 (2011), 217–258.

⁴ Art. «Aristokratie». In: Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften von einer Gesellschaft Gelehrten, Bd. 1. Frankfurt a. M. 1778, 60.

⁵ Art. «Aristocracy». In: Johnson, Samuel: A Dictionary of the English Language [...], 17. Aufl., Bd. 1. London 1783 [zuerst 1755] (ohne Seiten).

- ⁶ Diese Kompetenzen konnten wiederum zur Untermauerung des beanspruchten Adelsranges angeführt werden. Vgl. Weber, Nadir: Auf dem Weg zur Adelsrepublik. Die Titulaturenfrage im Bern des 18. Jahrhunderts. In: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 70,1 (2008), 3–34.
- ⁷ Vgl. Rousseau, Jean-Jacques: *Du contrat social* (1762), III/IV. In: Ders.: *Œuvres complètes*, hrsg. v. Bernard Gagnebin; Marcel Raymon, Bd. 3. Paris 1964, 407. Zu Rousseaus ambivalentem Verhältnis zu Bern siehe Kapossy, Béla: *Iselin contra Rousseau. Sociable Patriotism and the History of Mankind*. Basel 2006, 192ff.
- ⁸ Vgl. zusammenfassend Capitani, François de: Art. «Aristokratisierung». In: HLS (wie Anm. 1), Bd. 1. Basel 2002, 497f., der darunter beide hier genannten Prozesse fasst und für das 18. Jahrhundert von einer «Oligarchie» als Resultat dieser Entwicklungen spricht. Siehe dazu auch Schläppi, Daniel: Art. «Oligarchie». In: Ebd., Bd. 9. Basel 2010, 422.
- ⁹ Vgl. allgemein insbes. Braun, Rudolf: *Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts*. Göttingen, Zürich 1984, 211–255; Peyer, Hans Conrad: *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*. Zürich 1978, 107–116; spezifisch zu Bern zuletzt Braun, Hans: *Zur Entstehung des bernischen Patriziats*. In: Holenstein, André (Hrsg.): *Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt*. Bern 2006, 462–469, und Ders.: *Abschlussstendenz im Patriziat*. In: Holenstein (wie Anm. 2), 205–207.
- ¹⁰ Zum adligen Selbstverständnis und Lebensstil des bernischen Patriziats vgl. nebst der bereits genannten Literatur speziell auch Capitani, François de: *Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts*, Bern 1982, hier insbes. 30f., 52; Ludi, Regula: *Der Ahnenstolz im bernischen Patriziat. Sozialhistorische Hintergründe der Wappenmalerei im 17. Jahrhundert*. In: Herzog, Georges; Ryter, Elisabeth; Strübin Rindlisbacher, Johanna (Hrsg.): *Im Schatten des Goldenen Zeitalters. Künstler und Auftraggeber im bernischen 17. Jahrhundert*, Bd. II: *Essays*. Bern 1995, 35–48; Braun, Hans: *Die Familie von Wattenwyl. Murten, Langnau 2004* (darin insbes. zu den Heiratskreisen: 128–139).
- ¹¹ Stanyan, Abraham: *An Account of Switzerland, Written in the Year 1714*. London 1714, zur Regierungsform Berns insbes. 71ff. Zu Stanyan siehe Bucher, Beatrice: *Abraham Stanyan 1705–1714. Die englische Diplomatie in der Schweiz zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges*. Zürich 1951.
- ¹² Stanyan (wie Anm. 11), 105.
- ¹³ Auf Stanyan verweist etwa Meiners (wie Anm. 1), 162, der das Werk neben Simler und dem *Dictionnaire helvétique* als zuverlässigstes Nachschlagewerk bezeichnet. Den treffenden Begriff «Verfassungstourismus» übernehme ich von Würigler, Andreas: *Verfassungstourismus. Der reisende Republikaner Johann Michael Afsprung aus Ulm im Appenzellerland (1782)*. In: Blickle, Peter; Witschi, Peter (Hrsg.): *Appenzell und Oberschwaben. Begegnungen zweier Regionen in sieben Jahrhunderten*. Konstanz 1997, 201–230. Zu den Reiseberichten über Bern vgl. nebst der in Anm. 2 genannten Literatur insbes. Hentschel, Uwe: *Das Bern des Ancien Régime in der deutschen zeitgenössischen Literatur*. In: Kersten, Sandra; Schenke, Manfred Frank (Hrsg.): *Spiegelungen. Entwürfe zu Identität und Alterität. Festschrift für Elke Mehnert*. Berlin 2005, 341–351.
- ¹⁴ Keyßler, Johann Georg: *Neueste Reisen durch Deutschland, Boehmen, Ungarn, die Schweiz, Italien und Lothringen [...]*. Neue und vermehrte Auflage. Hannover 1751, 125–132, hier insbes. 126f.
- ¹⁵ Hirschfeld, Christian Cay Lorenz: *Briefe die Schweiz betreffend*. Neue und vermehrte Ausgabe. Leipzig 1776, 34f., zur Verfassung Berns insgesamt 29–41.
- ¹⁶ Coxe, William: *Sketches of the Natural, Civil, and Political State of Swisserland; in a Series of Letters to William Melmoth, Esq.* London 1779, 419, zu Bern insgesamt 413–429.
- ¹⁷ «Schultheiss, Klein- und Grossräte» hatten sich 1682 formell zum alleinigen Souverän erklärt; vgl. Steiger, Christoph von: *Innere Probleme des bernischen Patriziats an der Wende zum 18. Jahr-*

hundert. Bern 1954, 45–57. Zum damit in Zusammenhang stehenden Wandel des politischen Selbstverständnisses vgl. Maissen, Thomas: *Gewandeltes Selbstverständnis: die souveräne Republik Bern*. In: Holenstein, Berns mächtige Zeit (wie Anm. 9), 123–129; Ders.: *Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*. Göttingen 2006, 456–473.

¹⁸ Hirschfeld (wie Anm. 12), 35f. Vgl. Auch Keyßler (wie Anm. 14), 126.

¹⁹ So gelangt der eben erwähnte Hirschfeld zum Schluss: «Die hiesige Regierung ist ein Muster einer gerechten und wohlthätigen Regierung [...]» (ebd., 39) Von Mässigung sprechen etwa Tassulo, Carlo Antonio Pilati de: *Voyages en différens pays de l'Europe, en 1774, 1775 et 1776* [...], Bd. 1. «En Suisse» 1778, 173, und Coxe (wie Anm. 16), 420. Zum Prinzip der «modération» beim republikanischen Adel nach Montesquieu vgl. Weber (wie Anm. 3), 226f.

²⁰ Vgl. Meiners, Christoph: *Verfassung des Cantons Bern*. In: *Neue Quartalsschrift zum Unterricht und zur Unterhaltung aus den neuesten und besten Reisebeschreibungen gezogen*, Bd. 1, 3. Stück. Berlin 1786, 84–140 (vgl. Hentschel [wie Anm. 13], 345).

²¹ Meiners (wie Anm. 1), 163f.

²² Ebd., Sechster Brief (248–286).

²³ Ebd., 250f.

²⁴ Hingegen wurden die Schlussfolgerungen Stanyans beinahe wörtlich übernommen; vgl. Stanyan (wie Anm. 11), 206–216, mit [Ruchat, Abraham:], *L'Etat et les délices de la Suisse, En forme de Relation critique, Par plusieurs Auteurs célèbres* [...], 4 Bde. Amsterdam 1730, Bd. 4, 413–428. Ruchats frühere Beschreibung *Les delices de la Suisse, Une des principales Républiques de l'Europe* [...], 4 Bde. Leiden 1714, weist noch keinen Bezug auf das im gleichen Jahr publizierte Werk von Stanyan auf.

²⁵ [Ruchat], *L'Etat et les délices* (wie Anm. 24), Bd. 1, 227. Die Regierungsform Berns wird in Bd. 2, 61–165, ausführlich beschrieben.

²⁶ Ebd., 247–252. Zum Vergleich mit Rom Bd. 2, 66–68, 92–95, zu Sparta Bd. 2, 142–144, Bd. 4, 425 (hier ähnlich wie Stanyan). Vgl. zum verbreiteten Topos von Bern als neuer römischer Republik Kaposy, Béla: *Neo-Roman Republicanism and Commercial Society. The Example of Eighteenth-century Bern*. In: Gelderen, Martin van; Skinner, Quentin (Hrsg.): *Republicanism. A Shared European Heritage*, Bd. II: *The Values of Republicanism in Early Modern Europe*. Cambridge 2002, 227–247.

²⁷ Vgl. das Gutachten MehwhH der Schulrätchen, über Herren Gruners Tractätlin [1731]. StABE A I 726, 214–216, und ebd. 216–218: Auß dem Raths Manual der Statt Bern, 11.9.1731.

²⁸ Vgl. Gruner, Johann Rudolf: *Deliciae urbis Bernae. Merckwürdigkeiten der hochlöbl. Stadt Bern*. Aus mehrentheils ungedruckten authentischen Schrifften zusammen getragen. Zürich 1732, 23. Einen Zusammenhang dieser Passage mit dem Missfallen der Räte vermutet auch Merkel, Hans Rudolf: *Demokratie und Aristokratie in der schweizerischen Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts*. Basel, Stuttgart 1957, 132f.

²⁹ Gruner, Johann Rudolf: *Fragmens historiques de la Ville et République de Berne*, Bd. 1. Neuchâtel 1737, 7.

³⁰ So die Einschätzung von Braun, Hans: *Die Familie von Wattenwyl*. Murten, Langnau 2004, 309. Zu Gruner siehe Blösch, Emil: *Johann Rudolf Gruner 1680–1761*. In: *Neues Berner Taschenbuch* (1880), 1–24.

³¹ Vgl. Tschanner, Bernhard Vinenz; Haller, Gottlieb Emanuel: *Historische, geographische und physikalische Beschreibung des Schweizerlandes*. In alphabetischer Ordnung abgehandelt. Aus dem Französischen übersetzt und mit vielen Zusätzen vermehrt, 3 Bde. Bern 1782/83, zur Republik Bern Bd. 1, 119–207, und hier insbes. 157–166. Zum Entstehungskontext und Inhalt siehe Donato, Clorinda: *La Géographie Républicaine. Republic and Representation in Bernard Vincent*

von Tschärner's Dictionnaire géographique, historique et politique de la Suisse 1775. In: Böhler, Michael; Hofmann, Etienne; Reill, Peter H.; Simone Zurbuchen (Hrsg.): Republikanische Tugend. Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und die Erziehung des neuen Bürgers. Contribution à une nouvelle approche des Lumières helvétiques. Genf 2000, 301–337. Allgemein zur Berner Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts siehe Greyerz, Hans von: Nation und Geschichte im bernischen Denken. Vom Beitrag Berns zum schweizerischen Geschichts- und Nationalbewusstsein. Bern 1953, 64–73.

- ³² Tschärner; Haller (wie Anm. 31), 160.
- ³³ Ebd. Vgl. etwa auch Wattenwyl, Alexander Ludwig von: Histoire de la ville de Berne [M.S., ca. 1765]. BBB Mss. h. h. I 65, 6, wonach diese Verfassung bereits von Berchtold von Zähringen eingesetzt worden sei: Die Anschrift der Bulle Friedrichs an Schultheiss, Räte und Bürgerschaft sei der Beweis «que la ville avoit actuellement reçu la forme de son gouvernement du Duc de Zähringen même».
- ³⁴ Zur Rückführung des Berner Patriziats auf einen Gründeradel siehe auch Kapossy, Béla: «Der Bedrohlich Frieden». Ein Beitrag zum politischen Denken im Bern des 18. Jahrhunderts. In: Furrer, Norbert; Hubler, Lucien; Stubenvoll, Marianne; Tosato-Rigo, Danièle (Hrsg.): Gente ferocissima. Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.–19. Jahrhundert). Zürich 1997, 217–232, insbes. 217–222.
- ³⁵ Vgl. dazu etwa Lauffer, Jacob: Genaue und umständliche Beschreibung Helvetischer Geschichte aus den bewährtesten Verfassern der alten und neuen Historien, und dazu dienenden Urkunden zusammen getragen, 19 Bde. Zürich 1736–1739, Bd. 4, 205; Tschärner, Beat Rudolf: Historie der Stadt Bern, 2 Tle. Bern 1765/66, Bd. 1, 83.
- ³⁶ Diese These vertrat Bodmer auch in seinen «Betrachtungen über die Ursachen der Grösse der Stadt Bern», die in den Historischen und Critischen Beyträgen zu der Historie der Eidsgenossen. Zürich 1739, veröffentlicht wurden; vgl. Merkel (wie Anm. 28), 49–52, allgemein zur Debatte um die Gründungsdokumente der Republik Bern ebd., 32–52.
- ³⁷ Gedanken eines Patrioten über das Memorial vom 20ten febr. 1736. Ansehend die Fixierung 80. Geschlechter im Regiment. Abschrift in: StABE B I 116 (Akten des Geheimen Rates), unfol. [S. 1]. Andere Abschrift in: BBB Mss. Hist. Helv. VI 53, Nr. 9, 132–138.
- ³⁸ Bereits der Zeitgenosse Johann Georg Zimmermann hielt Haller vor, sich von einem Kritiker zu einem der «eifrigsten Verteidiger der Aristokratie» gewandelt zu haben. Gegen die verbreitete Schematisierung wurde jüngst zu Recht auch auf die Konstanten im moralischen und politischen Denken Hallers hingewiesen. Vgl. Gelzer, Florian; Kapossy, Béla: Roman, Staat und Gesellschaft. In: Steinke, Hubert; Boschung, Urs; Pross, Wolfgang (Hrsg.): Albrecht von Haller. Leben – Werk – Epoche. Göttingen 2008, 156–181, 168f. (dort auch das Zitat von Zimmermann).
- ³⁹ «Die Aristocratie, das Regiment der Edlen, enden entweder in Olligarchien: Regiment, darinn etliche wenige zu ihrem und der ihrigen Besten, die höchste Gewalt missbrauchen, oder in Democratien.» Vgl. Gedanken eines aufrichtigen Patrioten. D:A:H alsobald nach der Bürger Besetzung der Stadt Bern, 1735. BBB Mss. h. h. III 51 (5), 1. Die Version gleicht ansonsten den oben genannten Denkschriften beinahe wörtlich; in der Literatur werden beide Texte auf Haller zurückgeführt, ohne dass bisher eine genauere Analyse der verschiedenen Versionen vorgenommen zu sein scheint.
- ⁴⁰ Der Reformvorschlag Hallers sah die Festsetzung einer Mindestzahl von regierenden Familien vor. Vgl. den Vorschlag des Memorialisten: Gedanken eines Patrioten. StABE B I 116 (wie Anm. 37), [S. 4f.]. Der gleiche Vorschlag wurde auch im Memorial vom 20. Februar 1736 geäußert; vgl. die Abschr. in StABE B I 116, unfol., [S. 3].
- ⁴¹ Zur Ereignisgeschichte des Umsturzversuches vgl. Feller, Richard: Geschichte Berns, Bd. III: Glaubenskämpfe und Aufklärung 1653 bis 1790, Bern 1955, 447–463. Zur Programmatik der Memorialisten siehe Hafner, Urs: Auf der Suche nach der Bürgertugend. Die Verfasstheit der Republik Bern in der Sicht der Opposition von 1749. In: Böhler et al. (wie Anm. 31), 283–299.

- ⁴² [Henzi, Samuel:] Observationen und freie Gedanken über den heutigen Zustand der Stadt Bern, dero Regiments=Missbräuche, Vergessenheit der Konstitutionen, Zerfall der Professionen und übriger Bürgerschaft. Abgedr. in: Helvetia Denkwürdigkeiten für die XII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 1. Zürich 1823, 402–443, hier 403. Der Begriff der «alten Verfassung» hat sich in der Republikanismusforschung im Anschluss an John G. Pocock (1957) etabliert, um eine spezifische, an der Norm der «ursprünglichen» Verfasstheit eines Gemeinwesens orientierte politische Sprache zu umschreiben.
- ⁴³ [Fueter, Emanuel:] Observationen / Und freye Gedanken über den heutigen Zustand der Statt Bern, dero Regiments = Mißbrauch, der Vergeßenheit der Constitutionen, Zuerfall der professionen und übrigen Burgerschaft [1749]. Abschr. BBB Mss. h. h. XI 16, Nr. 10, 3.
- ⁴⁴ [Wyss, Rudolf:] Memorial, so A. 1749 ist verfertigt worden. Abschr. BBB Mss. h. h. III 51 (15), 4.
- ⁴⁵ Henzi (wie Anm. 35), 408, 412f.
- ⁴⁶ Ebd., 436f.
- ⁴⁷ Müller, Johannes von: Der Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft, 17 Bde. Leipzig, 1786–1853, Bd. 2 (1786), 406f. Vgl. ähnlich Meiners (wie Anm. 1), Bd. 1, 2., ergänzte Aufl. 1788, 245, wonach sich Bern nicht vor der historischen Entdeckung, dass die Stadt ursprünglich demokratisch verfasst gewesen sei, fürchten müsse. Der Schaffhauser Müller hatte Bern 1781 als «militärische Aristokratie» beschrieben, wo der «bon sens & non pas la finesse, le courage qui en prévoyant tout ne se désie de rien, la fermeté & la tendresse paternelle» regierten; vgl. Müller, Johannes von: Considérations sur le Gouvernement de Berne. In: Ders.: Essais historiques. Berlin: G. J. Decker, 1781, 71–87, hier 77 (die Schrift wurde einige Jahre darauf auch auf Deutsch und mit Anmerkungen sowie «Gegenbetrachtungen» aus der Feder Isaak Iselins abgedr. in: Patriotisches Archiv für die Schweiz. Angelegt von einer Helvetischen Gesellschaft. Erster Theil. Basel 1789, 169–182/191). Müller hielt 1785–1786 auch Vorlesungen an der Berner Akademie.
- ⁴⁸ Haller, Albrecht von: Fabius und Cato, ein Stück der Römischen Geschichte. Bern, Göttingen 1774. Vgl. dazu die älteren Studien von Widmann, Max: Albrecht von Hallers Staatsromane und Hallers Bedeutung als politischer Schriftsteller. Eine literaturgeschichtliche Studie. Biel 1894, hier insbes. 86–103; Frey, Anneliese: Albrecht von Hallers Staatsromane. Leipzig 1929, 29–83. Neuere Studien weisen auf immer noch bestehende Forschungsdesiderata hin, insbes. hinsichtlich Rezeption. Vgl. Laursen, John Christian: Political Virtue and Anti-Skepticism in Albrecht von Haller's Political Novels. In: Böhler et al. (wie Anm. 31), 263–281, 263f.; Gelzer; Kaposy (wie Anm. 38), 156–158.
- ⁴⁹ Vgl. Haller (wie Anm. 48), Vorrede, V–XIV.
- ⁵⁰ Bonnet an Haller, 20.7.1762, ed. in Sonntag, Otto (Hrsg.): The Correspondence between Albrecht von Haller and Charles Bonnet. Bern, Stuttgart, Wien 1983, Nr. 173. Unter den jungen Patriziern gab es tatsächlich zahlreiche Sympathisanten Rousseaus, so insbes. im Kreis um Daniel von Feltenberg, der 1762 eine Patriotische Gesellschaft (Société des Citoyens) gründete. Vgl. dazu Jost, François: Jean-Jacques Rousseau Suisse. Étude de sa personnalité et sa pensée, 2 Bde. Fribourg 1961, Bd. I, 331–497; Kaposy (wie Anm. 7), 151–161, 180–196. Zu Hallers Rolle während der Genfer Unruhen vgl. auch meine Skizze in: Der Kleine Bund 280 (29.11.2008), 5.
- ⁵¹ Vgl. dazu demnächst auch Zurbuchen, Simone: Reacting to Rousseau. Difficult Relations between Erudition and Politics in the Swiss Republics. In: Holenstein, André; Steinke, Hubert; Stuber, Martin (Hrsg.): Scholars in Action. The Practice of Knowledge and the Figure of the Savant in the 18th Century. Leiden, Boston 2013 (in Vorbereitung zum Druck).
- ⁵² Vgl. Haller (wie Anm. 48), 84.
- ⁵³ Vgl. ebd., 88–98.
- ⁵⁴ Vgl. ebd., 203–223, hier 222f. In der Passage wird teils beinahe wörtlich aus dem Contrat social von Rousseau zitiert. Daneben repräsentiert die Figur des Karneades aber auch allgemein

demokratische Grundsätze, wie sie nach Haller etwa von Algernon Sidney vertreten wurden, sowie den religiösen Skeptizismus der französischen Philosophes. Siehe Widmann (wie Anm. 41), 98.

⁵⁵ Haller (wie Anm. 48), 234.

⁵⁶ Vgl. für das Folgende ebd., 242–255.

⁵⁷ [Iselin, Isaak:] Rezension von Fabius und Cato. In: Allgemeine deutsche Bibliothek 25 (1775), 413–427, 317. Iselin betätigte sich auch an anderer Stelle als Kritiker der «erblichen Aristokratie» von Bern; vgl. den Hinweis auf die Kritik an Johannes von Müller oben, Anm. 47.

⁵⁸ Vgl. Haller (wie Anm. 48), 243. Zum Folgenden vgl. Weber (wie Anm. 6); Ders.: Die Ordnung der Titel. Anredeformen und politische Kultur in der frühneuzeitlichen Republik Bern. In: Archiv für Kulturgeschichte 93,1 (2011), 113–143.

⁵⁹ Noch 1748 unterschied Samuel Engel die sechs Adligen, 14 Edlen sowie die «grossen» und «kleinen» Bürger; vgl. Feller III (wie Anm. 41), 445. Die Präzedenz der sechs als altadlig angesehenen Geschlechter im Kleinen Rat wurde als letztes verbliebenes Distinktionssymbol auch in den 1780er-Jahren nicht angetastet.

⁶⁰ Anonym: Das neue Von der Bürger zu Bern. In: Schweizerisches Museum 5 (1789), Heft 5, 349–362, hier 353.

⁶¹ Ebd., 358.

⁶² Vgl. dazu auch mit Bezug auf breitere Diskussionen und den Äusseren Stand Weber, Nadir: Im Schatten der Väter. Genealogisches Bewusstsein, politische Erziehung und Generationenkonflikte im Berner Patriziat der beginnenden Sattelzeit (ca. 1750 bis 1798). In: Brandt, Hartwin; Köhler, Kathrin; Siewert, Ulrike (Hrsg.): Genealogisches Bewusstsein als Legitimation. Inter- und intragenerationelle Auseinandersetzungen sowie die Bedeutung von Verwandtschaft bei Amtswechseln. Bamberg 2009, 115–144.

⁶³ Vgl. den Vortrag über die Frage: Wie die Politische Jugend mit nützlichen Studiis könnte beschäftigt werden? (Dat. 25.4.1768, sign. Albrecht Herport). StABE A V 1480 (= Responsa Prudentium, Bd. XI), 913–928. Der Grosse Rat entschied darauf am 4. Juli 1768, es sei von allen «Zwangsmitteln» abzusehen (ebd., 929f.).

⁶⁴ Vgl. [Muralt, Johann Bernhard von:] Projet de Souscription en faveur d'un Séminaire pour l'Education de la Jeunesse. Bern 1770. Für das Projekt konnte offenbar auch Daniel von Fellenberg, Rechtsprofessor an der Akademie, gewonnen werden; es kam dann aber zu keiner Institutionalisierung.

⁶⁵ Haller (wie Anm. 48), 253f.

⁶⁶ Bonstetten, Karl Viktor von: Ueber die Erziehung der Patrizischen Familien von Bern. Zürich 1786, 6.

⁶⁷ Ebd., 8f.

⁶⁸ Ebd., 51, das folgende Zitat 52.

⁶⁹ Ebd., 25–43.

⁷⁰ Vgl. [Tschärner, Karl Ludwig; Wilhelmi, Georg Anton; Ith, Johann Samuel:] Entwurf einer Erziehungs-Anstalt für die politische Jugend von Bern, vom 14ten bis zum 18ten Jahr. Bern 1786.

⁷¹ Vgl. Bonstetten, Karl Viktor von: Ueber die Erziehung der Patrizischen Familien von Bern. Zweyter Abschnitt: Ueber die Akademie insbesondere Entstehung und Zustand der heutigen Akademie. Wie sie sollte eingerichtet werden um allen Ständen der Bürgerschaft nützlich zu seyn [Zürich 1786], 5.

⁷² Zur Gründung des Politischen Instituts vgl. bisher insbes. Haag, Friedrich: Die Hohen Schulen zu

Bern in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1528 bis 1834. Mit besonderer Berücksichtigung der kulturhistorischen Verhältnisse. Bern 1903, 156–168, sowie zur Organisation die Satzung von [Ith, Johann Samuel:] Einrichtung des neuen Instituts für die politische Jugend in Bern. Bern 1787.

- ⁷³ Vgl. Ith, Johann Samuel: Rede bey Eröffnung des neuen Instituts für die politische Jugend in Bern, den 13. Nov. 1787. gehalten. Bern 1787, 7. Zu Iths Denken siehe Bondeli, Martin: Kantianismus und Fichteanismus in Bern. Zur philosophischen Geistesgeschichte der Helvetik sowie zur Entstehung des nachkantischen Idealismus. Basel 2001, 25–152.
- ⁷⁴ Ith (wie Anm. 73), 13.
- ⁷⁵ Ebd., 18–20.
- ⁷⁶ Dies im Anschluss an das Konzept des französischen Soziologen Pierre Bourdieu, der eine Kontinuität vom Amtadel des Ancien Régime zu den mit Bildungstiteln legitimierten modernen Eliten ortete. Vgl. Bourdieu, Pierre: Der Staatsadel. Konstanz 2004, hier insbes. 455–475.
- ⁷⁷ Bondeli (wie Anm. 73), 14.
- ⁷⁸ Vgl. Meiners (wie Anm. 1), 266–268. Sowohl Bonstetten (wie Anm. 66), 8, wie auch Ith (wie Anm. 73), 12f., nahmen explizit auf Meiners Kritik Bezug.
- ⁷⁹ Vgl. Meiners, Christoph: Ueber das neue politische Institut in Bern. In: Göttingisches Historisches Magazin, Bd. 4 (1789), Teil 3, 446–468. Meiners sah im Politischen Institut ein letztlich doch «unvollkommenes Mittel = Ding von einer vorbereitenden, und einer hohen Schule» (466) und plädierte stattdessen – wie von Bonstettens zweiter Druckschrift angeregt – für einen Ausbau der bisherigen Akademie.
- ⁸⁰ Haller (wie Anm. 48), 244.
- ⁸¹ Die 1758 publizierten Vorschläge Iselins mündeten in Basel 1762 in eine neue Bürgerrechtsordnung, die allerdings schon im Jahr darauf aufgrund der Widerstände der breiteren Bürgerschaft mit einem Moratorium belegt wurde. Vgl. dazu Schwarz, Ferdinand: Der Kampf um die Wiederaufnahme neuer Bürger in Basel (1757–1762). Basel 1924, und zu Iselins Rolle in diesem Kontext auch Kapossy (wie Anm. 7), 112–115.
- ⁸² Haller (wie Anm. 48), 245. Haller verband damit allerdings zumindest an dieser Stelle keine automatische Aufnahme in das Bürgerrecht.
- ⁸³ Vgl. Meiners (wie Anm. 1), 278. Meiners bezog sich dabei explizit auf den «Herrn von Haller», der angeraten habe, eine Mindestzahl regierender wie regimentsfähiger Familien festzusetzen.
- ⁸⁴ Bereits 1785 hatte C. L. Bucher vor der «Gesellschaft patriotischer Freunde» einen Vortrag «Über die Anzahl und Beschäftigung der hiesigen Regimentsfähigen Bürgerschaft» gehalten, der die stetige Abnahme mit ausführlichen Tabellen dokumentierte; vgl. BBB Mss. Hist. Helv. XXVIII 96: Gesellschaftliche Unterhaltungen patriotischer Freunde, 277–382 (14.1.1785). Zur Bürgerrechtsöffnung 1790 vgl. insbes. auch Geiser, Karl: Bern unter dem Regiment des Patriziats, Teil I: Die Bürgerschaft der Stadt Bern und das Patriziat. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 32 (1933/34), 85–112, hier 108–111.
- ⁸⁵ Vortrag an MnGH und Obere vom 17t. Februar 1789. In: StABE B I 126 (nicht foliiert). Zu Frischung siehe Itten, Gottfried: Karl Albrecht v. Frischung, ein Politiker aus dem alten Bern 1734–1801. Bern 1910, hier 53f.
- ⁸⁶ Frischung, [Karl] Albrecht] von (Sign.): Entwurf des Gutachtens über den Zustand der Bürgerschaft und deßen Erforderniße, 22. Juli 1789. StABE B I 126., nicht foliiert [6f.].
- ⁸⁷ Ebd., [12].
- ⁸⁸ Vgl. das «Decret wegen festsetzung einer gewissen anzahl regimentsfähiger geschlechter; denne wegen der Bestimmung der geschlechter im kleinen und großen rath, sowie auch bey einer großen raths ergänzung nöthigen anzahl regierungs-glieder», 26.3./16.4.1790. Abgedr. in

Rennefahrt, Hermann (Hrsg.): Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil: Stadtrechte, Fünfter Band: Das Stadtrecht von Bern, V: Verfassung und Verwaltung des Staates Bern, Aarau 1959, 537–540.

- ⁸⁹ «Decret, wie eine burger annehmung vorgenommen werten müßte, wenn die zahl der sämtlichen regimentsfähigen geschlechter auf 235 herunter sinken wird», 11.4.1794/23.3.1795. Abgedr. in Rechtsquellen (wie Anm. 88), 540–548.
- ⁹⁰ Vgl. Feller III (wie Anm. 41), 465. Für den Fall von Burgeraufnahmen hatte Säckelmeister Albrecht von Mülinen schon 1790 eine Liste mit «ausgezeichneten Männern des Cantons», die sich für die Aufnahme ins Berner Bürgerrecht eigneten, erstellt. Darunter waren ebenfalls lauter Angehörige der municipalstädtischen Eliten (insbes. Aarau) sowie des Waadtländer Adels; vgl. BBB Mss. Mül. 575 (22).
- ⁹¹ Vgl. Weber (wie Anm. 3), 238–245.
- ⁹² Williams, Helen Maria: A Tour in Switzerland or, a View of the Present State of the Governments and Manners of those Cantons. With Comparative Sketches of the Present State of Paris, 2 Bde. London 1798. Zu Williams siehe Kennedy, Deborah: Helen Maria Williams and the Age of Revolution. Lewisburg PA 2002, zum Reisebericht über die Schweiz 122–152, zu Bern insbes. 139–141, sowie die Einführung mit zusätzlichen Materialien zur Neuedition des Reiseberichts v. Vincent, Patrick, und Widmer-Schnyder, Florence (Travaux sur la Suisse des Lumières. Textes, Bd. 4). Genève 2011. Zum veränderten Blick Reisender auf die Alte Eidgenossenschaft im Kontext der Französischen Revolution insgesamt vgl. Hentschel, Uwe: Mythos Schweiz. Zum deutschen literarischen Philhelvetismus zwischen 1700 und 1850. Tübingen 2002, 221–230.
- ⁹³ Williams (wie Anm. 92), Bd. 2, 208, 217, 223.
- ⁹⁴ Ebd., 275.
- ⁹⁵ Burke, Edmund: Reflections on the Revolution in France and on the Proceedings in Certain Societies in London Relative to that Event. In a Letter Intended to have been sent to a Gentleman in Paris. Second Edition. London 1790, 226f.
- ⁹⁶ Grosse, Carl Marchese von: Die Schweiz, 2 Bde. Halle 1791, hier insbes. Bd. 1, 314ff.
- ⁹⁷ Ebd., 138f.
- ⁹⁸ Ebd., 207.
- ⁹⁹ «Aperçu rapide de quelques rapports entre la France et la Suisse et des moyens propres à consolider les liaisons des deux nations. Janvier 1792». Archives du Ministère des Affaires Etrangères Paris, Correspondance Politique Suisse, Bd. 425, hier zit. n. der Abschrift im Schweizerischen Bundesarchiv, P0, 1000/1463, Paris arch., Bd. 257, Nr. 38 [17/2].
- ¹⁰⁰ Bouterwek, Friedrich: Schweizerbriefe an Cäcilie, geschrieben im Sommer 1794, Bd. 1. Berlin 1795, zur Verfassung und Geschichte Berns 356–390, hier ebd., 367.
- ¹⁰¹ Ebd., 388.
- ¹⁰² Lange, Carl Julius: Über die Schweiz und die Schweizer, 2 Bde. Berlin 1795–1796, Bd. I, 237.
- ¹⁰³ Ebd., 239.
- ¹⁰⁴ Ebd., 374.
- ¹⁰⁵ Vgl. zuletzt Hohenstein, André: Der Weg in die Helvetische Revolution. In: Hohenstein (wie Anm. 2), 514–517, und die dort genannte Literatur.
- ¹⁰⁶ Zit. n. Feller, Richard: Geschichte Berns, IV: Der Untergang des alten Bern 1789–1798. Bern 1960, 453f.; zur Verfassungergänzung insgesamt vgl. ebd., 448–454.
- ¹⁰⁷ Zu dieser Deutung gelangt auch bereits Geiser (wie Anm. 84), 112.